

SCHRIFTLEITUNG

Prof. Dr. Karsten Gaede
Lehrstuhl für dt., europ. und int.
Strafrecht und Strafprozessrecht ein-
schließlich Medizin-, Wirtschafts-
und Steuerstrafrecht
Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr.
Christian Becker; Prof. Dr. Karsten
Gaede; RA Dr. Christoph Henckel;
RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron
Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

STÄNDIGE MITARBEITER

Wiss. Mit. Felix Fischer (Redaktionsas-
sistent); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof.
Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg;
Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M.
(NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr. Lutz Ei-
dam, LL.M., Univ. Bielefeld; Dr. Antje
du Bois-Pedain, MJur (Oxon), Univ.
Cambridge; Prof. Dr. Diethelm Kle-
sczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans
Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof.
Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Hei-
delberg; RA Tilo Mühlbauer, Dresden;
RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund;
RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur.,
Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger,
LMU München; RA Dr. Hellen Schilling,
Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph So-
wada, Univ. Greifswald und Prof. Dr.
Wolfgang Wohlers, Univ. Basel

Publikationen

RiLG Dr. Niklas Gräbener, Köln – **Jüngere Rechtsprechung des BGH zu Strafzumessungserwägungen beim sexuellen Missbrauch von Kindern**
S. 359

Entscheidungen

- BVerfG **Maßstäbe der Verurteilung wegen Störung von Versamm-
lungen und Aufzügen**
- BVerfG **Durchsuchung bei einem Rundfunkredakteur**
- BGHSt **Zuständigkeit des BGH nach dem BDSG**
- BGHR **Keine Aussetzung zur Bewährung der Unterbringung bei zu
vollstreckender nachträglicher Gesamtstrafe**
- BGH **Gartenlaube als Wohnung**
- BGH **Grenzen des Betrugs durch Unterlassen**
- BGH **Maßstäbe der erweiterten Einziehung von Immobilien**

Die Ausgabe umfasst 91 Entscheidungen.

HRRS

Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche
Rechtsprechung zum Strafrecht
<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Dr. h.c. Gerhard Strate
Holstenwall 7, 20355 Hamburg
gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Professor Dr. Karsten Gaede
Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr. Christian Becker; Prof. Dr. Karsten Gaede; RA Dr. Christoph Henckel; RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

Als ständige Mitarbeiter wirken mit:

Wiss. Mit. Felix Tim Fischer (Redaktionsassistent); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon.), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Prof. Dr. Diethelm Klesczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund; RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel.

ISSN 1865-6277

26. Jahrgang, Dezember 2025, Ausgabe

12

Rechtsprechung

Strafrechtliche/strafverfahrensrechtliche Entscheidungen des BVerfG/EuGH/EGMR

1333. BVerfG 1 BvR 2428/20 (Erster Senat) – Beschluss vom 1. Oktober 2025 (OLG Karlsruhe / AG Freiburg im Breisgau)

BVerfGE; erfolglose Verfassungsbeschwerde gegen eine strafrechtliche Verurteilung wegen Störung von Versammlungen und Aufzügen („Störende Gegendemonstration“; Grundrecht der Versammlungsfreiheit; konstituierende Bedeutung für die freiheitliche demokratische Staatsordnung; Versammlungen in physischer Präsenz im öffentlichen Raum als unverzichtbares Instrument kollektiver Meinungskundgabe auch in einer zunehmend digitalisierten Welt; Schutzbereich der Versammlungsfreiheit bei Blockadeaktionen; keine bloße Negation der gestörten Meinungskundgabe; eigenständiges Element der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung); Verfassungsmäßigkeit des § 21 VersG in der

Tatbestandsvariante der „groben Störung“ (Übermaßverbot; Schutz der Integrität und Durchführbarkeit von Versammlungen; lediglich punktuelle Beschränkung für Teilnehmer der störenden Gegenversammlung); Zitiergebot (Warn- und Besinnungsfunktion; enge Auslegung; grundgesetzlicher Gesetzesvorbehalt; Vorhersehbarkeit für den Gesetzgeber; verfassungskonforme Auslegung bei fehlender Zitierung); Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (Rechtswegerschöpfung und Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität bei Einlegung einer Sprungrevision).

Art. 8 Abs. 1 GG; Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG; § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG; § 21 VersG; § 335 StPO

1. Die Erfordernisse der Erschöpfung des Rechtswegs und der Subsidiarität können auch bei Einlegung einer

Sprungrevision anstelle einer Berufung gewahrt sein. Die Verfassungsbeschwerde kann in diesem Fall allerdings nicht auf solche Einwände gestützt werden, die fachrechtlich nur vor der übersprungenen Instanz hätten geltend gemacht werden können. (BVerfG)

2. Das Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG findet jedenfalls nur auf solche Grundrechtseinschränkungen Anwendung, die der Gesetzgeber vorhergesehen hat oder die für ihn hinreichend vorhersehbar waren. Zur Beurteilung der hinreichenden Vorhersehbarkeit ist maßgeblich darauf abzustellen, was von einem sorgfältig handelnden Gesetzgeber ausgehend von einer strikten ex-ante-Perspektive realistischerweise erwartet werden kann. (BVerfG)

3. Die Versammlungsfreiheit zählt zu den unentbehrlichen und grundlegenden Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens und ist für die freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierend. Der einer Demokratie immanente kontinuierliche Meinungskampf mit seinen wiederkehrenden, auf der Grundlage des Mehrheitsprinzips zu treffenden Entscheidungen erfordert fortwährend einen freien, offenen und pluralistischen Diskurs, in dem auch andersdenkende Minderheiten zu Wort kommen und Gehör finden. (BVerfG)

4. Eine Versammlung in physischer Präsenz im öffentlichen Raum stellt auch in einer zunehmend digitalisierten Welt ein unverzichtbares Instrument der kollektiven Meinungskundgabe dar, durch das ein gemeinsames kommunikatives Anliegen unmittelbar erlebbar wird und unabhängig von selektierenden Mechanismen direkt an einen konkreten Adressatenkreis oder allgemein an die Öffentlichkeit gerichtet werden kann. (BVerfG)

5. a) Bei einer Zusammenkunft ist der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG jedenfalls dann eröffnet, wenn sie – über die bloße Negation der gestörten Meinungskundgabe hinaus – ein eigenständiges Element der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung aufweist, ohne dass es auf dessen Gewichtung gegenüber einem Störungselement ankomme. Sofern eine Zusammenkunft hingegen ausschließlich auf die Störung einer anderen Versammlung gerichtet ist und sie nicht zugleich auf einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung abzielt, fällt sie mangels Versammlungseigenschaft nicht in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG. (BVerfG)

b) Es ist für ein demokratisches Gemeinwesen von zentraler Bedeutung, dass das Recht, seine Meinung gemeinschaftlich mit anderen öffentlich kundzutun, nicht zum Mittel wird, um Menschen mit anderen Überzeugungen an der Wahrnehmung desselben Rechts zu hindern. (BVerfG)

6. Mit Blick auf Zusammenkünfte in Form von Blockadeaktionen, die auf die Störung, Verhinderung oder Spaltung einer anderen Versammlung gerichtet sind, bedarf es einer Konkretisierung und Präzisierung der verfassungsrechtlichen Maßstäbe zum Schutzbereich der Versammlungsfreiheit, weil insoweit ein enger Zusammenhang zwischen der selbsthilfährlichen Durchsetzung der eigenen Forderung – der Erzwingung des Abbruchs dieser Versammlung – und der Einwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung besteht. (Bearbeiter)

7. Die Strafbarkeit eines dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit zuzuordnenden Verhaltens auf der Grundlage eines (allgemeinen) Straftatbestands setzt nicht zwingend eine vorherige (rechtmäßige) Auflösung der jeweiligen Versammlung voraus, die den Schutz der Versammlungsfreiheit entfallen lassen würde; denn ein allgemein verbotenes Verhalten wird nicht allein dadurch rechtmäßig, dass es in Form einer Versammlung erfolgt. (Bearbeiter)

8. Das an den Gesetzgeber gerichtete Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG erfüllt eine Warn- und Besinnungsfunktion. Es handelt sich um eine Formvorschrift, die enger Auslegung bedarf, damit sie nicht zu einer die Gesetzgebung unnötig behindernden leeren Förmlichkeit erstarrt. Das Zitiergebot dient (nur) der Sicherung derjenigen Grundrechte, die aufgrund eines spezifischen, vom Grundgesetz vorgesehenen Gesetzesvorbehalts eingeschränkt werden können. Es findet insbesondere keine Anwendung bei Eingriffen allein aufgrund verfassungsimmanenter Schranken, auf vorkonstitutionelle Gesetze, bei bloßer Wiederholung einer Grundrechtsbeschränkung oder wenn durch die betreffende Regelung keine spezifischen hoheitlichen Entscheidungsbefugnisse geschaffen werden. (Bearbeiter)

9. Im Falle eines erforderlichen, aber fehlenden Grundrechtszitats hat der jeweilige Gesetzesanwender zu prüfen, ob eine verfassungskonforme Auslegung der betreffenden Norm dahingehend in Betracht kommt, dass das betroffene Grundrecht nicht eingeschränkt wird. (Bearbeiter)

10. Bei der Strafnorm des § 21 VersG handelt es sich um einen allgemeinen und nicht um einen spezifisch die Versammlungsfreiheit begrenzenden Straftatbestand. Gleichwohl untersagt dieser unter anderem auch vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit umfasstes Verhalten im Rahmen einer ihrerseits durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützten eigenständigen Gegenversammlung. (Bearbeiter)

11. Der Straftatbestand des § 21 VersG in der Tatbestandsvariante der „groben Störung“ ist formell und materiell verfassungsgemäß. (Bearbeiter)

a) Das Zitiergebot ist nicht verletzt, weil die mit der Vorschrift verbundene Einschränkung der Versammlungsfreiheit für den historischen Gesetzgeber im Jahr 1953 angesichts der tatsächlichen Verhältnisse in den frühen Jahren der Bundesrepublik und angesichts noch nicht herausgebildeter verfassungsrechtlicher Maßstäbe nicht hinreichend vorhersehbar war. (Bearbeiter)

b) Die Strafnorm ist auch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar. Sie bezweckt insbesondere den Schutz der Integrität und Durchführbarkeit nicht verbotener öffentlicher und nicht öffentlicher Versammlungen und Aufzüge sowie der Versammlungsfreiheit der einzelnen Teilnehmer. Diese Zwecke bringt er in einen angemessenen Ausgleich mit der Versammlungsfreiheit der Teilnehmer einer störenden Gegenversammlung, deren Rechte lediglich punktuell – hinsichtlich einer grob störenden Art und Weise der Versammlungsdurchführung – begrenzt werden. (Bearbeiter)

1332. BVerfG 1 BvR 259/24 (1. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 3. November 2025 (OLG Stuttgart / AG Karlsruhe)

Durchsuchung bei einem Redakteur unter Verletzung der Rundfunkfreiheit (Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung der weiteren Betätigung eines verbotenen Vereins in einem Internet-Artikel; Schutzbereich der Presse- und Rundfunkfreiheit; Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit; Redaktionsgeheimnis; Durchsuchung von Redaktionsräumen als Eingriff; Vorschriften der Strafprozessordnung als Schranken; Wechselwirkung; Erfordernis eines hinreichend konkreten Tatverdachts; nur vage Anhaltspunkte für das Fortbestehen des Vereins; keine Berücksichtigung bei Erlass einer Durchsuchung noch nicht bekannter Gründe).

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 5 Abs. 2 GG; § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO; § 97 Abs. 5 StPO; § 102 StPO; § 85 StGB

1. Die Durchsuchung beim Redakteur eines nichtkommerziellen Rundfunksenders in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Unterstützung der weiteren Betätigung des verbotenen Vereins „linksunten.indymedia“ in einem Artikel auf der zum Sender gehörenden Internetseite verletzt den Betroffenen in seinem Grundrecht auf Rundfunkfreiheit, wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt der Durchsuchungsanordnung lediglich vage Anhaltspunkte dafür bestanden haben, dass die Vereinigung im Zeitpunkt der vorgeworfenen Tathandlung – mehrere Jahre nach der sie betreffenden Verbotsverfügung – weiterhin bestand. Die bloße Existenz einer seit mehreren Jahren nicht mehr aktualisierten Archivseite des Vereins rechtfertigt eine solche Annahme nicht.

2. Zum Schutzbereich der für die freiheitliche demokratische Grundordnung schlechthin konstituierenden Presse- und Rundfunkfreiheit gehört neben der Informationsbeschaffung insbesondere auch die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit. Es ist staatlichen Stellen grundsätzlich verwehrt, sich Einblick in die Vorgänge zu verschaffen, die zur Entstehung von Nachrichten oder Beiträgen für Presse oder Rundfunk führen. Dementsprechend umfasst das Redaktionsgeheimnis nicht nur redaktionelles Datenmaterial, sondern auch organisationsbezogene Dokumente, aus denen sich redaktionelle Arbeitsabläufe, Projekte oder auch die Identität der Mitarbeiter einer Redaktion ergeben.

3. Die Durchsuchung in den Räumen eines Rundfunkunternehmens stellt insbesondere wegen der damit verbundenen Störung der redaktionellen Arbeit sowie der Möglichkeit einer einschüchternden Wirkung eine Beeinträchtigung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG dar. Dasselbe gilt für die Durchsuchung von journalistisch genutzten (Büro-)Räumen einer Privatwohnung, die ein funktionales Äquivalent zu den Räumen eines Rundfunkunternehmens darstellen.

4. Zu den allgemeinen Gesetzen, die der Presse- und Rundfunkfreiheit Schranken setzen, gehören auch die Bestimmungen der Strafprozessordnung mit ihrer prinzipiellen Verpflichtung für jeden Staatsbürger, zur Wahrheitsfindung im Strafverfahren beizutragen und die im Gesetz vorgesehenen Ermittlungsmaßnahmen zu dulden.

Die dort bestimmten Schranken der Presse- und Rundfunkfreiheit müssen allerdings ihrerseits im Lichte dieser Grundrechte gesehen werden. Dem hat der Gesetzgeber Rechnung getragen, indem er für das Strafverfahren besondere Regelungen zum Schutz der publizistischen Betätigung geschaffen hat.

5. Über die einfachgesetzlichen Einschränkungen der Zeugnispflicht Medienangehöriger sowie von Beschlagnahmen bei Journalisten und in Redaktionsräumen hinaus ist den Gewährleistungen der Presse- und Rundfunkfreiheit auch dann Rechnung zu tragen, wenn die genannten Einschränkungen nicht unmittelbar anwendbar sind, weil der an sich zeugnisverweigerungsberechtigte Journalist selbst (Mit-)Beschuldigter der aufzuklärenden Straftat ist.

6. Das Beschwerdegericht darf seine Entscheidung nicht auf Gründe stützen, die dem Ermittlungsrichter bei Erlass einer Durchsuchung nicht bekannt waren. Es darf daher keine Aspekte berücksichtigen, die erst die Verdachtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens widerspiegeln und die frühere Annahme eines Tatverdachts nicht lediglich ergänzen.

1334. BVerfG 2 BvR 1552/24 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 21. Oktober 2025 (LG Traunstein)

Verstoß gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter durch Verwerfung einer gegen die eigene Entscheidung gerichteten Beschwerde (objektiv willkürliche Annahme der Zuständigkeit; Entscheidung „in eigener Sache“; Beruhen; eigenes Beschwerderecht des Pflichtverteidigers gegen die Aufhebung seiner Bestellung im Ausnahmefall denkbar); Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde (keine Obliegenheit zur Herbeiführung einer Entscheidung des Beschwerdegerichts bei erkennbar abschließender Entscheidung des Erstgerichts).

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG; § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO; § 143a Abs. 4 StPO; § 306 Abs. 2 Halbsatz 2 StPO; § 319 Abs. 1 StPO; § 346 Abs. 1 StPO; § 121 Abs. 1 Nr. 2 GVG

1. Ein Strafgericht verstößt gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter, wenn es die gegen seine eigene Entscheidung über die Aufhebung einer Pflichtverteidigerbeiratordnung gerichtete sofortige Beschwerde selbst als unzulässig verwirft, weil es damit in objektiv willkürlicher Weise seine Zuständigkeit für die Beschwerdeentscheidung annimmt.

2. Eine Verwerfungskompetenz, wie sie in beschränktem Umfang für andere Rechtsmittel vorgesehen ist (§ 319 Abs. 1, § 346 Abs. 1 StPO), kennt die Strafprozessordnung für die Beschwerde nicht. Über diese hat vielmehr auch im Falle der Unzulässigkeit allein das zuständige Beschwerdegericht zu befinden.

3. Die Frage, ob einem Pflichtverteidiger gegen die Aufhebung seiner Bestellung ein eigenes Beschwerderecht zu steht, ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zumindest für den Fall einer willkürlichen Erstentscheidung nicht abschließend geklärt (Bezugnahme auf BGH, Beschluss vom 18. August 2020 – StB 25/20 – [= HRRS

2020 Nr. 1106]). Insoweit erscheint es jedenfalls denkbar, dem Pflichtverteidiger unter dem Aspekt der fehlerhaften Verfahrensgestaltung etwa dann ein eigenes Beschwerderecht zuzuerkennen, wenn seine Anhörung unterblieben ist.

4. Im Falle einer gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verstößenden Verwerfung einer Beschwerde durch das

Erstgericht ist der Betroffene unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde nicht gehalten, zunächst – etwa durch Einlegung einer erneuten Beschwerde – eine Entscheidung des Beschwerdegerichts herbeizuführen.

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht – Allgemeiner Teil

1403. BGH 5 StR 205/25 – Beschluss vom 9. Oktober 2025 (LG Leipzig)

Rücktritt vom Versuch (Freiwilligkeit; Rücktrittshorizont; Feststellungen zum Vorstellungsbild; Rücktritt bei mehreren Beteiligten).

§ 24 StGB

1. Maßgeblich für die Frage der Freiwilligkeit eines Rücktritts ist in allen Fällen die subjektive Sicht des Täters nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung. Bei einer Mehrzahl von Motiven kommt es darauf an, welches das bestimmende ist. Bei Erschwernissen, die das Tatrisiko unvertretbar erhöhen, liegt eine unfreiwillige Aufgabe der Tatvollendung regelmäßig nahe. Den Urteilsfeststellungen muss sich das entsprechende Vorstellungsbild, das zur revisionsrechtlichen Prüfung des Vorliegens eines

freiwilligen Rücktritts vom Versuch unerlässlich ist, entnehmen lassen.

2. Die Vorschrift des § 24 Abs. 2 Satz 1 StGB, der als persönlicher Strafaufhebungsgrund für jeden Tatbeteiligten gesondert zu prüfen ist, verlangt die bewusste Verhinderung der Tatvollendung. Dabei muss das die Tatvollendung verhindernde Verhalten nicht notwendig in einem auf die Erfolgsabwendung gerichteten aktiven Tun liegen. Bei der Tatbeteiligung mehrerer kann es vielmehr genügen, wenn alle Beteiligten im Falle eines unbeendeten Versuchs einvernehmlich nicht mehr weiterhandeln, obwohl sie dies könnten. Maßgeblich ist auch in diesen Fällen das Vorstellungsbild des Täters im Zeitpunkt unmittelbar nach Abschluss der letzten tatbestandlichen Ausführungshandlung, der sogenannte Rücktrittshorizont.

II. Materielles Strafrecht – Besonderer Teil

1412. BGH 5 StR 483/25 – Beschluss vom 4. November 2025 (LG Berlin I)

Gartenlaube als Wohnung im Sinne des Wohnungseinbruchsdiebstahls.

§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB

Eine eingerichtete, der Unterkunft von Menschen dienende Gartenlaube kann eine Wohnung im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB sein. Dass die Laube zur Tatzeit nicht als Schlafgelegenheit genutzt wurde, steht dem nicht entgegen. Maßgebend für den Wohnungsbegriff ist insoffern der Zweck der Stätte, nicht ihr tatsächlicher Gebrauch. Ob öffentlich- oder privatrechtliche Vorschriften (wie hier die Verordnung der Kleingartenanlage) der

Raumwidmung als Wohnstätte entgegenstehen, ist gleichfalls nicht entscheidend. Vielmehr kommt es darauf an, dass ein erhöhter Eigentums- und Gewahrsamsschutz sowie eine räumliche Privat- und Intimsphäre vermittelt werden.

1418. BGH 6 StR 360/24 – Beschluss vom 15. Mai 2025 (LG Verden)

Besonders schwerer sexueller Übergriff (anderes gefährliches Werkzeug: Fentanyl, Fentanylpflaster).

§ 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB

Es handelt sich bei dem synthetischen Opioid Fentanyl, auch bei Verabreichung mittels eines transdermalen

Pflasters, nicht um ein „gefährliches Werkzeug“ im Sinne des § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB.

1371. BGH 2 StR 637/24 – Beschluss vom 3. Juni 2025 (LG Kassel)

Geldwäsche (Selbstgeldwäsche: Einzahlung auf Bankkonto; Beweiswürdigung: widersprüchliche Feststellungen, mögliche Vortatbeteiligung).

§ 261 Abs. 7 StGB; § 261 StPO

Wegen (Selbst-)Geldwäsche (§ 261 Abs. 7 StGB) macht sich nur strafbar, wer den aus einer eigenen rechtswidrigen Vortat herührenden Gegenstand in den Verkehr bringt und dabei dessen rechtswidrige Herkunft verschleiert. Das Verschleiern der Herkunft eines Gegenstands im umfasst alle zielgerichteten, irreführenden Machenschaften, die über den gewöhnlichen Umgang mit der Sache hinausgehen und darauf abzielen, dem Tatobjekt den Anschein einer anderen (legalen) Herkunft zu verleihen oder zumindest seine wahre Herkunft zu verbergen. Daran fehlt es, wenn der Täter das aus seiner eigenen Tat erlangte Bargeld auf sein Sparkassenkonto einzahlt, anstatt es zu behalten, soweit es sich dabei um einen gewöhnlichen Umgang mit der Sache handelt und darüber hinaus gehende manipulative oder klandestine Verhaltensweisen nicht festgestellt sind.

1377. BGH 4 StR 113/25 – Beschluss vom 25. September 2025 (LG Frankenthal (Pfalz))

Besonders schwerer Raub (Finalzusammenhang); tatbeständliche Handlungseinheit (Nachstellung); Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (gefährlichkeitsprognose: lückenhafte Abwägung, langjährig bestehende Grunderkrankung bei strafrechtlicher Unauffälligkeit als prognosegünstiger Umstand, Berücksichtigung sonstiger Konflikte und Streitigkeiten).

§ 52 StGB; § 53 StGB § 63 StGB; § 238 StGB; § 249 StGB; § 250 Abs. 2 StGB

1. § 249 StGB setzt voraus, dass die eingesetzte Gewalt oder Drohung Mittel gerade zur Ermöglichung der Wegnahme ist. Folgt die Wegnahme der Anwendung der Nötigungsmittel zu anderen Zwecken nur zeitlich nach, ohne dass diese finale Verknüpfung besteht, so scheidet ein Schulterspruch wegen Raubes aus. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Täter lediglich die noch andauernden Wirkungen einer bislang nicht auf die Ermöglichung einer Wegnahme von Sachen gerichteten Gewalthandlung ausnutzt, um dem Tatopfer nunmehr auch Sachen wegzu nehmen. Zwar kommt als Raubmittel auch die konkludente Drohung mit der Fortführung der bereits eingesetzten Gewalt in Betracht. Dies setzt aber voraus, dass sich den Gesamtumständen einschließlich der zuvor verübten Gewalt in irgendeiner Form die schlüssige Erklärung des Täters entnehmen lässt, er werde Widerstand gegen die nunmehr ins Auge gefasste Wegnahme mit (weiterer) Gewalt gegen Leib oder Leben brechen. Dass dies der Fall gewesen ist, ist in den Urteilsgründen festzustellen und beweiswürdigend zu unterlegen. Dabei ist der Tatrichter gehalten, die wesentlichen Beweiserwägungen so darzulegen, dass seine Überzeugungsbildung für das Revisionsgericht nachzu vollziehen und auf Rechtsfehler zu überprüfen ist.

2. Eine Nachstellungstat nach § 238 Abs. 1, Abs. 2 StGB kann gegenüber tateinheitlich verwirklichten (versuchten) Diebstahls- und Sachbeschädigungstaten verbindende Wirkung im Sinne tatbestandlicher Handlungseinheit entfalten, sofern annähernde Wertgleichheit besteht. Als Maßstab für den vorzunehmenden Wertevergleich dient die Abstufung der einzelnen Delikte nach ihrem Unrechtsgehalt unter Orientierung an den Strafrahmen, wobei der Vergleich nicht nach einer abstrakt-generalisierenden Betrachtungsweise, sondern anhand der konkreten Gewichtung der Taten vorzunehmen ist. Tatmehrheit kommt dagegen in Betracht, wenn mehrere Nachstellungshandlungen für sich genommen bereits das Merkmal der Wiederholung erfüllen und in unterschiedlicher Weise jeweils eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Lebensgestaltung herbeiführen bzw. die Eignung dazu aufweisen.

3. Bei der Entscheidung über die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist der Umstand, dass der Angeklagte trotz langjährig bestehender Grunderkrankung strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist, im Rahmen der Gefahrenprognose als prognosegünstiger Umstand zu berücksichtigen. Vage Andeutungen über „ähnliche Konflikte“ und „massive Streitigkeiten“ mit dem Umfeld oder ein pauschaler Verweis auf „zahlreiche Vorfälle in der Vergangenheit“ können diese Erörterung nicht ersetzen.

1390. BGH 4 StR 449/25 – Beschluss vom 7. Oktober 2025 (LG Bielefeld)

Freiheitsberaubung (Konkurrenzen: tatbestandsmäßiges Mittel zur Begehung einer sexuellen Nötigung); Beruhen (Auswirkung der Schulterspruchberichtigung auf die mögliche Annahme eines minder schweren Falls).

§ 177 StGB; § 239 StGB; § 337 Abs. 1 StPO

Bildet die Behinderung in der Fortbewegungsfreiheit lediglich das tatbestandsmäßige Mittel zur Begehung eines anderen Deliktes und geht nicht über das hinaus, was zu dessen Verwirklichung dient, kommt § 239 StGB als das allgemeinere Delikt nicht zur Anwendung (st. Rspr.), so auch beim Abschließen einer Tür, das auch in zeitlicher Hinsicht nicht über das Tatgeschehen einer sexuellen Nötigung hinausgeht. Darauf, dass neben dem Abschließen der Tür noch weitere Nötigungsmittel eingesetzt wurden, kommt es für die konkurrenzrechtliche Beurteilung nicht an.

1348. BGH 2 StR 282/25 – Beschluss vom 8. Oktober 2025 (LG Bonn)

Betrug (schadensgleiche Vermögensgefährdung: Eingehungsbetrug, Verpflichtung zur Leistung nur Zug um Zug gegen Zahlung).

§ 263 StGB

1. Die Annahme eines vollendeten (Eingehungs-)Betrugs scheidet aus, wenn der Vertragspartner zur Leistung nur Zug um Zug gegen Zahlung verpflichtet ist. In solchen Fällen liegt in dem Vertragsschluss regelmäßig noch keine schadensgleiche Vermögensgefährdung.

2. Vermögenseinbußen, die in solchen Fällen durch die Vorbereitung der Leistung entstehen, sind kein Vermö-

genschaden im Sinne des § 263 StGB, weil es insoweit an der erforderlichen Stoffgleichheit zwischen Schaden und angestrebtem Vermögensvorteil fehlt.

3. Eine Verurteilung wegen versuchten Betruges kommt in solchen Fällen nur dann in Betracht, wenn der Täter bei Vertragsschluss trotz der vertraglichen Gestaltung im Sinne einer wechselseitigen Verpflichtung zur Leistung Zug um Zug davon ausgeht, er werde die von dem Vertragspartner geschuldete Gegenleistung auch ohne Erbringung der eigenen Leistung erhalten.

1347. BGH 2 StR 281/25 – Beschluss vom 28. August 2025 (LG Köln)

Unzulässige Verfahrensrüge gegen Verwertung von ANOM-Daten; gefährliche Körperverletzung (gemeinschaftliche Begehung); fehlender Strafantrag (Verhältnis des Verfahrenshindernisses zu defizitärer rechtlicher Würdigung: mögliches Vorliegen eines Offizialdelikts, Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung); bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Beweiswürdigung: Feststellung der Handelsmenge); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Schätzung).

Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 73d Abs. 2 StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB; § 230 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 30a BtMG; § 244 StPO; § 245 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 261 StPO; § 338 Nr. 8 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

1. Die Begehung einer Körperverletzung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB ist bereits dann anzunehmen, wenn der am Tatort anwesende Tatgenosse – gegebenenfalls als Teilnehmer – die Wirkung der Körperverletzungshandlung des Täters bewusst in einer Weise verstärkt, welche die Lage des Verletzten zu verschlechtern geeignet ist. Dies wird regelmäßig vor allem durch eine Schwächung der Abwehrmöglichkeiten verwirklicht, wenn das Opfer durch die Präsenz mehrerer Personen auf Verletzerseite insbesondere auch

wegen des erwarteten Eingreifens des oder der anderen Beteiligten in seinen Chancen beeinträchtigt wird, dem Täter der Körperverletzung Gegenwehr zu leisten, ihm auszuweichen oder zu flüchten. Eine solche Schwächung der Abwehrmöglichkeiten des Opfers kann auch dann vorliegen, wenn ein Beteiligter zwar tatsächlich nicht bereit ist, auf das Opfer selbst körperlich einzuwirken, das Opfer aufgrund der wahrnehmbaren Präsenz des weiteren Beteiligten am Tatort aber damit rechnet, dass eine solche Einsatzbereitschaft – sei es auch nur bei einem bestimmten Verlauf der körperlichen Auseinandersetzung – bestehen könnte, sich dadurch in seinen Verteidigungsmöglichkeiten beeinträchtigt sieht und der Beteiligte diesen durch sein konkretes Auftreten suggerierten Eindruck jedenfalls erkennt und hinnimmt.

2. Zwar ist es dem Tatgericht ausdrücklich gestattet, Umfang und Wert des Erlangten zu schätzen (§ 73d Abs. 2 StGB). Die Grundlagen, auf die sich eine Schätzung nach § 73d Abs. 2 StGB stützt, müssen jedoch festgestellt und erwiesen sein sowie im Urteil mitgeteilt werden.

1348. BGH 2 StR 283/25 – Beschluss vom 13. August 2025 (LG Aachen)

Teileinstellung (fehlende Anklage; fehlende Nachtragsanklage; Bestimmung der von der Anklageschrift umfassten Taten im prozessualen Sinne: Urkundenfälschung neben Betrug); Betrug (Vermögensschaden: Ein gehungsbetrug, lückenhafte und widersprüchliche Feststellungen zum Wert einer Gegenleistung).

§ 263 StGB; § 267 StGB; § 206a Abs. 1 StPO; § 264 Abs. 1 StPO; § 266 Abs. 2 StPO

Wird bei einem Kauf über Umstände getäuscht, die den Verkehrswert der Sache maßgeblich mitbestimmen, erleidet der dadurch zum Kaufabschluss bewogene Kunde einen Vermögensschaden im Sinne des § 263 Abs. 1 StGB regelmäßig nur dann, wenn die Sache objektiv den vereinbarten Preis nicht wert ist.

Rechtsprechung

III. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

1396. BGH 3 StR 312/25 – Beschluss vom 19. August 2025 (LG Mönchengladbach)

BGHR; nachträgliche Gesamtstrafenbildung; Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

§ 55 StGB; § 67b StGB

War die im Rahmen einer nachträglichen Bildung der Gesamtstrafe aufrechterhaltene Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ursprünglich zur Bewährung ausgesetzt, ist jedoch die neu bestimmte Gesamtfreiheitsstrafe zu

vollstrecken, kommt eine weitere Aussetzung der Maßregel zur Bewährung nicht in Betracht. (BGHR)

1410. BGH 5 StR 465/24 – Urteil vom 17. Juli 2025 (LG Berlin)

Einziehung von Immobilien (erweiterte Einziehung; Herrühren aus einer Straftat; Verwertungshandlungen; Surrogate; wirtschaftliche Betrachtung; Mischfinanzierung beim Grundstückskauf); Beweiswürdigung hinsichtlich der Einziehungsvoraussetzungen (Einlassung des Einziehungsbeteiligten).

§ 76a Abs. 4 StGB; § 261 StPO; § 437 StPO

1. Das Tatbestandsmerkmal des Herrührens in § 76a Abs. 4 StGB ist erfüllt, wenn sich der betroffene Gegenstand bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Sinne eines Kausalzusammenhangs auf die Vortat zurückführen lässt, mithin seine Ursache in der rechtswidrigen Tat hat. Dies umfasst auch eine Kette von Verwertungshandlungen, bei denen der ursprünglich bemakelte Gegenstand – gegebenenfalls mehrfach – durch einen anderen oder auch durch mehrere Surrogate ersetzt wird. In Fällen der Vermischung legal erworbener und inkriminierter Geldmittel kommt es entscheidend darauf an, dass der aus Vortaten herrührende Anteil bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht völlig unerheblich ist. Gleiches gilt für die Frage, ob es sich bei einem mischfinanzierten Grundstück um ein der Einziehung zugängliches Objekt handelt.

2. Ansprüche aus Vermietung und Verpachtung können nach § 76a Abs. 4 StGB als Nutzungen (§ 100 BGB) eingezogen werden, wenn sich die Bemakelung eines Grundstücks bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise an ihnen fortgesetzt hat. Das galt bereits vor der seit 18. März 2021 geltenden Fassung des § 76a Abs. 4 StGB, in der Nutzungen ausdrücklich als Einziehungsobjekte bezeichnet wurden.

3. Für die Überzeugungsbildung dazu, ob ein Gegenstand aus irgendeiner nicht näher konkretisierbaren rechtswidrigen Tat herröhrt und damit der selbständigen Einziehung nach § 76a Abs. 4 Satz 1 StGB unterliegt, gilt der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung gemäß § 261 StPO, der durch die Vorschrift des § 437 StPO nicht eingeschränkt wird. An die Bewertung der Einlassung eines Einziehungsbeteiligten (vgl. § 427 Abs. 1 Satz 1 StPO) sind insofern die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Beurteilung sonstiger Beweismittel.

4. Entlastende Angaben sind nicht schon deshalb als unwiderlegbar hinzunehmen, weil es für das Gegenteil keine unmittelbaren Beweise gibt.

5. Die Überzeugung des Tatgerichts von einem bestimmten Sachverhalt erfordert keine absolute, das Gegenteil denknotwendig ausschließende Gewissheit. Es genügt vielmehr ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit, das vernünftige Zweifel nicht aufkommen lässt; „zwingend“ muss ein Beweisergebnis demgegenüber nicht sein.

1391. BGH 3 StR 150/25 – Beschluss vom 30. September 2025 (LG Düsseldorf)

Strafzumessung (Möglichkeit einer strafmildernden Berücksichtigung geringer Vorverurteilungen).

§ 46 StGB

Obschon grundsätzlich nur das Fehlen von Vorstrafen mildernd berücksichtigt werden darf, wohingegen Vorverurteilungen zu Lasten des Täters wirken, kann es in Sonderkonstellationen noch vertretbar sein, wenn ein Tatgericht nur geringen Vorverurteilungen eine strafmildernde Wirkung beimisst.

1382. BGH 4 StR 267/25 – Beschluss vom 25. September 2025 (LG Essen)

Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Ermessensausfall: fehlende Ausführungen zur Ermessensausübung, keine Ersetzung der Ausführungen durch Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit, Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe; zulässiges Verteidigungsverhalten; Verhältnis von Hangtätereigenschaft und Gefährlichkeit für die Allgemeinheit).

§ 62 StGB; § 66 Abs. 2 StGB

1. Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit der Sicherungsverwahrung sind jedenfalls dann nicht geeignet, fehlende Ausführungen zur Ermessensausübung im Rahmen des § 66 Abs. 2 StGB zu ersetzen, wenn sich das Tatgericht im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht erkennbar mit Umständen wie den zu erwartenden Wirkungen eines langjährigen Strafvollzugs befasst, die unter dem Gesichtspunkt der Ermessensausübung der Maßregelanordnung entgegenstehen könnten und auch an anderer Stelle keine entsprechende Erörterung erfolgt.

2. Zulässiges Verteidigungsverhalten – wie das Schweigen in der Hauptverhandlung, das Bestreiten einer sexuellen Devianz und die fehlende Einsicht in Fehlverhalten – darf weder hangbegründend noch als Anknüpfungspunkt für die Gefährlichkeit des Angeklagten verwertet werden. Dem Tatgericht ist es deshalb verwehrt, die Begründung eines Hanges zu gefährlichen Straftaten und die Entwicklung der Gefährlichkeitsprognose darauf zu stützen, dass der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Taten leugnet, bagatellisiert oder einem anderen die Schuld zuschiebt.

3. Hangtätereigenschaft und Gefährlichkeit für die Allgemeinheit sind, wie die begriffliche Differenzierung in § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB zeigt, keine identischen Merkmale. Der Hang ist nur ein wesentliches Kriterium der Prognose. Während der Hang einen aufgrund umfassender Vergangenheitsbetrachtung festgestellten gegenwärtigen Zustand bezeichnet, schätzt die Gefährlichkeitsprognose die Wahrscheinlichkeit dafür ein, ob sich der Täter in Zukunft trotz seines Hangs der Begehung erheblicher Straftaten enthalten kann oder nicht.

1344. BGH 2 StR 193/25 – Beschluss vom 23. September 2025 (LG Aachen)

Rücktritt (fehlende Feststellungen zu Fehlschlag und Abgrenzung von beendetem und unbeendetem Versuch; Rücktrittshorizont; versuchter schwerer sexueller Missbrauch von Kindern; versuchte Vergewaltigung); Strafzumessung (Einzelstrafenbildung; Berücksichtigung psychischer Schäden bei Tatserie).

§ 24 StGB; § 46 StGB

Psychische Schäden, die keiner bestimmten einzelnen Tat zugeordnet werden können, sondern Folge mehrerer Taten einer Tatserie sind, können dem Täter nur einmal bei der Bildung der Gesamtstrafe angelastet werden.

Rechtsprechung

IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

1422. BGH 6 AR 1/25 – Beschluss vom 24. Juni 2025 (LG Hannover)

BGHSt; Datenschutz-Grundverordnung, Rechtsbeschwerde (zuständiges Rechtsbeschwerdegericht). § 41 Abs. 1 Satz 3 BDSG; § 41 Abs. 2 Satz 1 BDSG; § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG; § 121 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a GVG; § 135 Abs. 1 GVG

Der Bundesgerichtshof ist für die Entscheidung über Rechtsbeschwerden gegen die nach § 41 Abs. 1 Satz 3 BDSG ergangenen Entscheidungen der Landgerichte nicht zuständig. Zuständiges Rechtsbeschwerdegericht ist das Oberlandesgericht. (BGHSt)

1379. BGH 4 StR 80/25 – Beschluss vom 27. August 2025 (LG Bremen)

Nebenklageberechtigung bei Adoption („lediglich“ leiblicher Vater bzw. leibliche Halbgeschwister). § 396 Abs. 2 Satz 1 StPO; § 1686a BGB; § 1755 Abs. 1 Satz 1 BGB; § 2 Abs. 2 Adoptionsgesetz; § 10 Adoptionsgesetz; Art. 51 EGBGB

1. Wer befugt ist, sich als Hinterbliebener eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen, regelt § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO abschließend. Maßgeblich ist der Verfahrenszeitpunkt.

2. Berechtigt sind danach zwar auch Personen, deren Kinder und Geschwister – wozu auch Halbgeschwister zählen – durch eine rechtswidrige Tat getötet wurden. „Lediglich“ leibliche Elternteile beziehungsweise leibliche Halbschwester des Getöteten, deren Verwandtschaft mit dem Verletzten infolge einer Adoption Minderjähriger erlosch (§ 1755 Abs. 1 Satz 1 BGB), gehören jedoch nicht zu diesem Personenkreis.

3. Dies gilt auch für den Fall, dass § 1755 BGB auf vor dessen Inkrafttreten erfolgte Annahmen Minderjähriger Anwendung findet, wenn nicht eine gegenteilige Erklärung nach § 2 Abs. 2 Adoptionsgesetz vorliegt.

4. Aus dem im Jahr 2013 neu eingeführten § 1686a BGB, der die Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters regelt, folgt nichts Anderes, denn Statusfolgen sind damit nicht verbunden.

1392. BGH 3 StR 239/25 – Beschluss vom 1. Oktober 2025 (LG Düsseldorf)

Strafklageverbrauch; Doppelbestrafungsverbot; beschränkte Rechtskraft eines Bußgeldbescheids; Aufhebung des Bußgeldbescheids im Strafverfahren. § 84 Abs. 1 OWiG; § 86 OWiG

Die Rechtskraft eines Bußgeldbescheids steht der strafrechtlichen Verfolgung derselben Tat nicht entgegen (§ 84

OWiG). Allerdings bedarf es gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 OWiG der Aufhebung des Bußgeldbescheides im dieselbe Handlung betreffenden Strafverfahren und der Entscheidung darüber, dass die auf Grund des aufgehobenen Bußgeldbescheides gezahlten oder beigetriebenen Geldbeträge auf die Kosten des Strafverfahrens anzurechnen sind.

1364. BGH 2 StR 502/25 – Beschluss vom 14. Oktober 2025 (LG Aachen)

Abgrenzung von Aufklärungspflicht und Beweisantragsrecht (Antrag auf erneute Anhörung eines Zeugen). § 244 Abs. 2 StPO; § 244 Abs. 3 StPO

In dem Begehr, einen bereits gehörten Zeugen erneut zu einer Beweisbehauptung zu vernehmen, die Gegenstand seiner ersten Vernehmung war, liegt kein Beweisantrag; das Gericht braucht einem solchen Beweisverlangen nur im Rahmen seiner Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) nachzukommen, ohne an die Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3 StPO gebunden zu sein.

1362. BGH 2 StR 481/25 – Beschluss vom 21. Oktober 2025 (LG Köln)

Rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung (Kompensation auch bei nicht inhaftiertem Angeklagten: Verzögerung um drei Jahre und elf Monate).

Art. 6 Abs. 1 EMRK; § 46 StGB

Nach ständiger Rechtsprechung lassen sich allgemeine Kriterien für die Festsetzung der Kompensation nicht aufstellen; entscheidend sind stets die Umstände des Einzelfalls, wie der Umfang der staatlich zu verantwortenden Verzögerung, das Maß des Fehlverhaltens der Strafverfolgungsorgane sowie die Auswirkung all dessen auf den Angeklagten. Dabei ist im Auge zu behalten, dass die Verfahrensdauer als solche sowie die hiermit verbundene Belastung des Angeklagten bereits mildernd in die Strafzumesung einzufließen hat und es daher in diesem Punkt der Rechtsfolgenbestimmung nur noch um einen Ausgleich für die rechtsstaatswidrige Verursachung dieser Umstände geht. Bei nicht inhaftierten Angeklagten kann es ausreichen, den Konventionsverstoß festzustellen und erforderlichenfalls die Dauer der Verfahrensverzögerung bei der Strafzumesung nach § 46 StGB zu berücksichtigen. Dabei ist stets eine Betrachtung des Einzelfalls erforderlich.

1368. BGH 2 StR 625/24 – Beschluss vom 6. Oktober 2025 (LG Köln)

Antragsberechtigung im Adhäsionsverfahren (Nachweis der Erbfolge: Erbschein, mögliche Miterben). § 737b Abs. 2 Nr. 1 StPO; § 403 StPO; § 1925 Abs. 1 BGB; § 1931 BGB; § 2365 BGB

Zwar ist gemäß § 403 StPO auch der Erbe des Verletzten berechtigt, einen aus der Straftat erwachsenen

Rechtsprechung

vermögensrechtlichen Anspruch im Adhäsionsverfahren geltend zu machen. Zum Nachweis der Erbfolge ist es jedoch regelmäßig erforderlich, dass er einen Erbschein vorlegt. Ein Verweis auf das Fehlen einer testamentarischen Verfügung und die gesetzliche Erbfolge genügt jedenfalls dann nicht, wenn dadurch nicht die Existenz von Miterben ausgeschlossen ist.

1385. BGH 4 StR 340/25 – Beschluss vom 24. September 2025 (LG Essen)

Adhäsionsantrag (Form: Einreichung per E-Mail mit unterschriebenem Schriftsatz als PDF-Datei im Anhang). § 404 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 253 Abs. 5 ZPO; § 130 ZPO; § 131 ZPO; § 133 ZPO; § 496 ZPO

1. Gemäß § 404 Abs. 1 Satz 1 StPO kann ein Adhäsionsantrag außerhalb der Hauptverhandlung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten gestellt werden. Die Form des Antrags muss danach den zivilprozessualen Voraussetzungen einer Klage vor dem Amtsgericht (§ 496 ZPO) genügen.

2. Im Falle einer schriftlichen Einreichung gilt insoweit nichts anderes als im Verfahren vor den Landgerichten; die Antragsschrift muss den Anforderungen der §§ 253 Abs. 5, 130, 131, 133 ZPO entsprechen. Eine Klageerhebung per E-Mail reicht hierfür zwar nicht aus. Es genügt aber die Wiedergabe des eigenhändig unterschriebenen Schriftsatzes als PDF-Datei im Anhang einer übersandten E-Mail, wenn der Anhang ausgedruckt wird.

1417. BGH 6 StR 33/25 – Beschluss vom 27. August 2025 (LG Dessau-Roßlau)

Verfahrensrüge (Angabe der den Mangel enthaltenden Tatsachen), Beweisverwertungsverbot: Funkzellenabfrage (Darlegung der Verdachts- und Beweislage im Zeitpunkt der Anordnung).

§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 100g Abs. 3 StPO; § 100g Abs. 1 Satz 3 StPO

Wird ein Beweisverwertungsverbot darauf gestützt, dass Beweismittel mangels Vorliegens der Anordnungsvoraussetzungen erlangt worden sind, wird also die Rechtmäßigkeit der Beweisgewinnung konkret in Zweifel gezogen, sind nicht nur die in der Hauptverhandlung hierzu

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH: IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

gestellten Anträge und Beschlüsse vollständig und zutreffend mitzuteilen. In aller Regel ist zunächst der Beschluss mitzuteilen, durch den die Beweiserhebung angeordnet worden ist. Fehlt es an einer ausreichenden Darstellung der Verdachts- und Beweislage im ermittlungsrichterlichen Beschluss oder wird die Rechtmäßigkeit der Maßnahme darüber hinaus konkret in Zweifel gezogen, ist zudem die Verdachts- und Beweislage, die im Zeitpunkt der Anordnung gegeben war, anhand der Aktenlage zu rekonstruieren und mitzuteilen.

1340. BGH 2 StR 128/25 – Urteil vom 24. September 2025 (LG Schwerin)

Beweiswürdigung (freisprechendes Erkenntnis: Darlegungsanforderungen; in dubio pro reo: Entscheidungsregel, keine Beweisregel, keine Anwendung auf einzelne entlastende Indiztatsachen, keine Anwendung bei unaufklärbarem Tatmotiv; Brandstiftung; schwere Brandstiftung; Aufenthaltsorte des Angeklagten; Funkzelldaten: Schnittmengenvergleich, Kreuztreffer). § 306 StGB; § 306a StGB; § 261 StPO; § 267 Abs. 5 StPO

Der Grundsatz „in dubio pro reo“ ist als Entscheidungsregel auf einzelne Elemente der Beweiswürdigung grundsätzlich nicht anzuwenden. Keinesfalls gilt er für entlastende Indiztatsachen. Ein bloß unaufklärbares Motiv ist insofern nicht gleichbedeutend mit einem tatsächlich fehlenden Tatmotiv.

1359. BGH 2 StR 441/25 – Beschluss vom 4. November 2025 (LG Frankfurt am Main)

Freispruch im Übrigen (Konkurrenzen: Anklage wegen tatmehrheitlicher Delikte).

§ 52 StGB; § 53 StGB

Wird ein Angeklagter nicht wegen aller Delikte verurteilt, die er nach der Anklage in Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen haben soll, so ist er insoweit grundsätzlich freizusprechen, um die Anklage und den Eröffnungsbeschluss zu erschöpfen. Dies gilt auch dann, wenn das Gericht das Konkurrenzverhältnis anders beurteilt und der Meinung ist, dass bei zutreffender rechtlicher Würdigung Tateinheit (§ 52 StGB) vorliegt, sofern es die als tatmehrheitliche angeklagte Tat für nicht erwiesen hält.

Rechtsprechung

V. Wirtschaftsstrafrecht und Nebengebiete

1404. BGH 5 StR 244/25 – Beschluss vom 9. September 2025 (LG Dresden)

Betrug durch Unterlassen (Täuschung; Garantenstellung; Aufklärungspflicht; Gesellschaftsrecht; Vorstand; betrügerischer Vertrieb von Gesellschaftsanteilen; besonderes Vertrauensverhältnis; Ingerenz). § 263 StGB; § 13 StGB

1. Eine Verurteilung wegen Betrugs durch Unterlassen setzt eine gerade auf die Aufklärung anderer über vermögensrelevante Tatsachen gerichtete Schutzpflicht voraus. Der Täter muss für die vermögensrechtliche Entscheidungsfreiheit der Opfer „auf Posten gestellt“ sein. Eine solche Pflicht lässt sich nicht ohne weiteres aus § 93 Abs.

1 Satz 1 AktG herleiten, da die hierdurch für den Vorstand einer AG bestehenden Pflichten grundsätzlich nur gegenüber der von ihm vertretenen Gesellschaft bestehen, nicht aber gegenüber außenstehenden Dritten. Das gilt auch im Rahmen vertraglicher Beziehungen zwischen der von dem Organ vertretenen Gesellschaft und Dritten.

2. Wer als Vorstand einer sog. „Mantelgesellschaft“ tätig ist, die von Dritten zum betrügerischen Vertrieb wertloser Anteile genutzt wird, ist jedenfalls dann nicht ohne Weiteres als Ingerenzgarant gegenüber dem Vermögen der Anleger verpflichtet, wenn er im Moment seiner Bestellung keine Kenntnis von dem betrügerischen Vorgehen der Dritten hatte. Fehlt es in einer solchen Konstellation außerdem an einer Mitwirkung des Angeklagten beim Anteilsverkauf sowie an einem Auftreten nach außen gegenüber den Anlegern, liegt auch eine Garantenpflicht aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses fern (Abgrenzung zu BGH HRRS 2017 Nr. 513).

1339. BGH 1 StR 60/25 – Beschluss vom 7. August 2025 (LG Bonn)

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (Urteilsgründe: erforderliche Angabe der Berechnungsgrundlage und der Berechnungen der vorenthaltenen Sozialversicherungsbeiträge); Geldstrafe (Festsetzung einer Tagessatzhöhe auch dann, wenn die Geldstrafe in eine Gesamtfreiheitsstrafe einbezogen wird).

§ 266a Abs. 1 StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO; § 40 Abs. 2 Satz 1 StGB; § 53 Abs. 2 Satz 1 StGB

Dem Tatgericht obliegt es nach ständiger Rechtsprechung bei einer Verurteilung wegen Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, die geschuldeten Beiträge zur Sozialversicherung für die jeweiligen Fälligkeitszeitpunkte gesondert nach Anzahl, Beschäftigungszeiten, Löhnen der Arbeitnehmer und der Höhe des Beitragssatzes der örtlich zuständigen Krankenkasse festzustellen, weil die Höhe der geschuldeten Beiträge auf der Grundlage des Arbeitsentgelts nach den Beitragssätzen der jeweiligen Krankenkassen sowie den gesetzlich geregelten Beitragssätzen der Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung zu berechnen ist. Dabei genügt es nicht, die vorenthaltenen Sozialversicherungsbeiträge lediglich der Höhe nach anzugeben. Vielmehr müssen die Urteilsgründe die Berechnungsgrundlagen und Berechnungen im Einzelnen wiedergeben.

1343. BGH 2 StR 182/25 – Urteil vom 24. September 2025 (LG Köln)

Aufklärungsriße (unterbliebene Vernehmung des Erstellers einer polizeilichen waffenrechtlichen Beurteilung); bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis (Nähe zwischen Betäubungsmittel und Waffe; Mitsichführen: subjektive Anforderungen; Waffe: Waffe im technischen Sinne); Beweiswürdigung (Mitsichführen einer Schusswaffe oder eines sonstigen Gegenstandes im Sinne des § 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG).

§ 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG; § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a WaffG; § 244 Abs. 2 StPO

1. In einem Fall, in dem sich die „Waffe“ in dem Raum befindet, in dem Handel getrieben wird, ist die für das bewaffnete Handeltreiben notwendige räumliche Nähe von Cannabis und Waffe in der Regel gegeben (Übertragung

der st. Rspr. zu § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG auf § 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG).

2. Für das Mitsichführen einer Waffe im Sinne des § 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG ist neben dem Bewusstsein von der Verfügbarkeit einer Waffe ein Wille, die Waffe auch einzusetzen, nicht erforderlich.

3. Wenn es sich bei dem Gegenstand um eine Waffe im technischen Sinn (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a WaffG) handelt, liegt die subjektive Zweckbestimmung regelmäßig nahe und bedarf keiner ausdrücklichen Erörterung.

1393. BGH 3 StR 25/24 – Beschluss vom 15. Oktober 2025 (LG Kleve)

Handeltreibens mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).
§ 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

Wer Cannabissetzlinge in Besitz nimmt, um ihren Ertrag nach weiterer Aufzucht in einer eingerichteten Plantage gewinnbringend zu verkaufen, verwirklicht den Tatbestand des Handeltreibens mit Cannabis, ohne dass ihre Einpflanzung in der Plantage erforderlich ist.

1346. BGH 2 StR 281/25 – Beschluss vom 28. August 2025 (LG Köln)

Bandenmäßige Einfuhr und bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Strafzumessung: Gefährlichkeit der Drogen, subjektive Anforderungen, Feststellung der Handelsmenge, Beweiswürdigung); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Schätzung: Mitteilung der Schätzungsgrundlage, zulässiger Gegenstand der Schätzung).
§ 46 StGB; § 73c StGB; § 73d Abs. 2 StGB; § 30a BtMG; § 261 StPO

1. Soll die besondere Gefährlichkeit einer tatgegenständlichen Drogen strafsschärfende Berücksichtigung finden, bedarf es der Feststellung, dass der Täter Vorstellungen über die Gefährlichkeit eines Rauschgiftes hatte, das derjenigen des tatgegenständlichen entsprach.

2. Amphetamine nimmt indes auf der Gefährlichkeitsskala einen mittleren Platz ein, weshalb die Gefährlichkeit dieses Stoffes keinen wesentlichen Strafsschärfungsgrund darstellt.

3. Allein der Umfang und der Wert des Erlangten sind einer Schätzung nach § 73d Abs. 2 StGB zugänglich, nicht aber die Frage, ob dem Angeklagten tatsächlich etwas nach § 73 Abs. 1 StGB zugeflossen ist.

1361. BGH 2 StR 461/25 – Beschluss vom 4. November 2025 (LG Darmstadt)

Jugendstrafe (Strafzumessung: Berücksichtigung des Erziehungsgedankens auch bei Aburteilung nach Vollendung des 21. Lebensjahres); Zurückverweisung (Zuständigkeit des Amtsgerichts – Jugendschöffengericht).
§ 17 Abs. 2 JGG; § 33 JGG; § 40 Abs. 1 Satz 1 JGG; § 107 JGG

Zwar ist in Fällen, in denen der Angeklagte zur Tatzeit noch Heranwachsender war, im Urteilszeitpunkt aber

bereits Erwachsener ist, die Zielsetzung der Jugendstrafe anders zu bewerten als etwa bei einem Jugendlichen, der das die Strafmündigkeit begründende Alter gerade erreicht hat. Welches Gewicht den einzelnen

Zumessungserwägungen zukommt, ist indes abhängig vom Einzelfall. Der Tatrichter hat dazu eine umfassende Abwägung vorzunehmen.

Aufsätze und Anmerkungen

Jüngere Rechtsprechung des BGH zu Strafzumessungserwägungen beim sexuellen Missbrauch von Kindern

Von Richter am LG Dr. Niklas Gräbener, Köln*

Der Beitrag zeichnet die von Januar 2015 bis einschließlich Oktober 2025 veröffentlichte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Strafzumessung bei den §§ 176 ff. StGB nach, wobei teilweise auch ältere Entscheidungen Eingang in die Darstellung gefunden haben. Hierdurch soll ein Überblick über die höchstrichterliche Rechtsprechung zu den deliktspezifischen Strafzumessungserwägungen beim sexuellen Missbrauch von Kindern gelingen.

I. Gewichtung der Tathandlung

Bei der Strafbemessung ist das Tatgericht gehalten, die wesentlichen für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände festzustellen, zu bewerten und gegeneinander abzuwägen.¹ Ein maßgeblicher Strafzumessungsgesichtspunkt beim sexuellen Missbrauch von Kindern ist das Gewicht der sexuellen Handlung und deren Wirkung auf das Opfer.² Dies stellt den Tatrichter vor eine Schwierigkeit, da die Vornahme der sexuellen Handlung als solche – bei Qualifikationstatbeständen in Gestalt der dort beschriebenen Varianten – dem Angeklagten gem. § 46 Abs. 3 StGB nicht zur Last gelegt werden darf, sodass deren Gewichtung leicht in Konflikt mit dem in dieser Vorschrift normierten Doppelverwertungsverbot geraten kann. Fehleranfällig erscheinen auch formelhafte Bewertungen des Tatgeschehens, die nicht an konkrete, das Unrecht der jeweiligen Tat besonders kennzeichnende Umstände anknüpfen.

1. Formelhafte Bewertungen des Tatgeschehens

Einen Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot hat der 4. Strafsenat vor diesem Hintergrund – bei einem Streicheln des Penis eines Kindes über der Unterhose – in der Wertung erblickt, es sei die „Schwere des Übergriffs“ zu berücksichtigen. Mangels näherer Erörterung erscheine ein solcher Hinweis angesichts der Tatumstände als „bloße Leerformel“ und lasse besorgen, das Tatgericht habe dem Angeklagten die Tatbegehung als solche zur Last gelegt.³ Als „nicht bedenkenfrei“ hat derselbe Senat die Erwägung bezeichnet, die Taten zum Nachteil der Geschädigten hätten sich „nicht am unteren Rand der möglichen Tatsausführung“ bewegt. Dies lasse besorgen, dass dem Angeklagten das Fehlen eines Strafmilderungsgrundes angelastet werde.⁴ Vom 4. Strafsenat wurde weiter die nicht nachvollziehbar durch Tatsachen belegte, „moralisierend anmutende“ tatrichterliche Wertung beanstandet, der Angeklagte habe seine Tochter durch „menschunwürdige Behandlung“ zur Duldung der Taten veranlasst.⁵ Aber auch wenn konkrete Tatsachen die Wertung einer „menschunwürdigen Behandlung“ im Einzelfall tragen, ist bei solchen gefühlbetonten oder moralisch wertenden Beschreibungen Vorsicht geboten. Nach der Rechtsprechung des BGH können sie den Anschein erwecken, das Gericht habe das Urteil nicht in ruhiger und sachlicher Erwägung gefunden, sondern sich auch von Emotionen oder Empörung leiten lassen.⁶ Auf Bedenken ist in älteren

* Der Verfasser ist Richter am LG Köln.

¹ BGH GSSt 2/17, Beschluss v. 12. Juni 2017 = HRRS 2017 Nr. 1089 Rn. 25 [= juris Rn. 24].

² Fischer, in: Fischer (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 72. Aufl. (2025), § 176 Rn. 22; s. auch Hörnle, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Aufl. (2023), § 176 Rn. 38 („Eingriffsintensität der sexuellen Handlung“).

³ BGH 4 StR 122/23, Beschluss v. 25. Mai 2023 = HRRS 2023 Nr. 974 Rn. 5.

⁴ BGH 4 StR 37/23, Beschluss v. 10. Mai 2023 = HRRS 2023 Nr. 971 Rn. 20.

⁵ BGH 4 StR 418/20, Beschluss v. 14. Januar 2021 = HRRS 2021 Nr. 561 Rn. 27.

⁶ S. nur BGH 2 StR 435/08, Urteil v. 3. Dezember 2008 = HRRS 2009 Nr. 187 Rn. 11.

Entscheidungen etwa auch die Erwägung gestoßen, der Angeklagte habe die Geschädigte als „Sexualobjekt“ behandelt,⁷ wenn in den Taten nicht ausnahmsweise eine unübliche, die gesamte Existenz des Tatopfers umfassende Herabwürdigung zum Ausdruck kam.⁸

2. Strafschärfende Würdigung von Tatbestandsmerkmalen

Häufig hat der BGH den Tatgerichten Verstöße gegen das Doppelverwertungsverbot angelastet, wenn es um den schweren sexuellen Missbrauch von Kindern nach § 176c Abs. 1 Nr. 2 StGB (bzw. § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB a.F.) ging. Beanstandet wurde etwa die Erwägung, dass es bei verschiedenen Taten mit der Durchführung von Geschlechtsverkehr unterschiedlicher Art zu gravierenden sexuellen Handlungen gekommen sei, denn damit wurde dem Angeklagten die Verwirklichung der Qualifikation als solche angelastet.⁹ Anders liegt es, wenn bei derselben Tat kumulativ verschiedene Arten von Geschlechtsverkehr vollzogen wurden.¹⁰ Die strafschärfende Erwägung, der Angeklagte habe „unterschiedliche sexuelle Handlungen“ vorgenommen, hat indes keinen Bestand, wenn das Tatgericht erst durch deren Kombination die Erheblichkeitschwelle des § 184h Nr. 1 StGB überschritten gesehen hat.¹¹ Im Gegenteil ist es strafmildernd zu berücksichtigen, wenn sexuelle Handlungen diese Schwelle nur geringfügig überschreiten.¹² Als rechtsfehlerhaft hat der 4. Strafsenat weiter die Wertung angesehen, der unter Eindringen mit der Zunge in die Vagina ausgeführte Oralverkehr sei eine „besonders intime“ sexuelle Handlung, denn die mit dem Eindringen in den Körper verbundene Intensität der Handlung begründe erst den Qualifikationstatbestand.¹³

3. Eindringen in den Körper des Kindes

Hingegen ist es im Anwendungsbereich dieses Qualifikationstatbestands nach Ansicht des 2. Strafsenats zulässig, dem Eindringen in den Körper des Kindes – und nicht umgekehrt in den Körper des Täters – höheres Gewicht beizumessen. Die Wertung, aus diesem Grund reichten die Fälle „über die Unterschwelle des Qualifikationstatbestands hinaus“, hat dem Senat keinen Anlass zur Beanstandung gegeben, denn das Tatgericht habe die Handlungen nach dem konkreten Tatbild bewertet.¹⁴ Für zulässig hat auch der 5. Strafsenat die Wertung erachtet, der an kindlichen Opfern vollführte Oralverkehr sei von

geringerem Gewicht, als es ein Oralverkehr der Jungen am erwachsenen Täter gewesen wäre.¹⁵ In ähnlicher Weise hat der Senat bei einem Samenerguss differenziert; dass ein solcher in den Mund des Angeklagten als besonders schulderhöhend berücksichtigt worden sei, sei – anders als bei umgekehrter Fallgestaltung – nicht ohne Weiteres nachvollziehbar.¹⁶ Allerdings soll es sich bei dem Eindringen in den Körper des Kindes nach Auffassung des 3. Strafsenats nicht in jedem Fall um einen bestimmenden Umstand handeln, zu dessen Erörterung das Gericht nach § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO verpflichtet sei.¹⁷

4. Ungeschützter Geschlechtsverkehr

Dass Verkehr ungeschützt stattfand, kann bei § 176c Abs. 1 Nr. 2 StGB jedenfalls dann erschwerend gewertet werden, wenn damit ein erhöhtes Schwangerschafts- oder Infektionsrisiko einherging. So hat der 6. Strafsenat die strafschärfende Berücksichtigung ungeschützten Geschlechtsverkehrs bis zum Samenerguss und des damit einhergehenden Risikos einer ungewollten Schwangerschaft nicht beanstandet.¹⁸ Unbeanstandet hat der 2. Strafsenat auch die strafschärfende Wertung gelassen, dass der Angeklagte Analverkehr ohne Verwendung eines Kondoms vollzogen und den Geschädigten damit der Gefahr der Krankheitsübertragung ausgesetzt hat; hierbei bestehe zwar nicht die Gefahr einer unerwünschten Schwangerschaft, die Gefahr einer Übertragung von Krankheiten jedoch in erhöhtem Maße.¹⁹ In dem Fall war eine Infektionsgefahr durch die Urteilsfeststellungen zur Person des Angeklagten und zur Vorgeschichte der Taten belegt.²⁰ Einen solchen Beleg hat der 5. Strafsenat in einem Fall vermisst, in dem das Tatgericht die Gefahr der Übertragung von Geschlechtskrankheiten als schulderhöhend gewertet hatte, weil Oral- und Analverkehr jeweils ungeschützt erfolgten, aber nicht festgestellt war, dass der nach den Urteilsgründen abgesehen von den Taten allein mit seiner Ehefrau verkehrende Angeklagte an einer derartigen Erkrankung litt.²¹

Ob der Umstand des ungeschützten Verkehrs auch für sich genommen – also ohne Schwangerschafts- oder Infektionsrisiko – strafschärfend berücksichtigt werden darf, weil sich der Beischlaf bzw. die beischlafähnliche Handlung bereits unter diesem Gesichtspunkt als schwerwiegender erweist, ergibt sich aus der Rechtsprechung des BGH nicht eindeutig. Für § 177 StGB neigt der 6. Strafsenat ausweislich einer jüngeren Entscheidung der Auffassung zu, der ungeschützte Verkehr sei stets als strafschärfend

⁷ BGH 2 StR 143/03, Beschluss v. 21. Mai 2003, juris Rn. 7.
⁸ Vgl. BGH 4 StR 381/12, Beschluss v. 9. Oktober 2012 = HRRS 2012 Nr. 1104 Rn. 3 [= juris Rn. 2].

⁹ Vgl. BGH 6 StR 478/21, Urteil v. 6. April 2022 = HRRS 2022 Nr. 604 Rn. 3-4.

¹⁰ BGH 6 StR 478/21, Urteil v. 6. April 2022 = HRRS 2022 Nr. 604 Rn. 5.

¹¹ Vgl. zu einem solchen Fall BGH 4 StR 117/24, Beschluss v. 23. April 2024 = HRRS 2024 Nr. 800 Rn. 8.

¹² BGH 2 StR 311/17, Urteil v. 28. März 2018 = HRRS 2018 Nr. 705 Rn. 31.

¹³ BGH 4 StR 117/24, Beschluss v. 23. April 2024 = HRRS 2024 Nr. 800 Rn. 5.

¹⁴ BGH 2 StR 405/14, Urteil v. 29. April 2015 = HRRS 2015 Nr. 965 Rn. 18-19.

¹⁵ BGH 5 StR 189/09, Urteil v. 23. Juni 2009 = HRRS 2009 Nr. 707 Rn. 3, 7.

¹⁶ BGH 5 StR 497/07, Beschluss v. 19. Dezember 2007 = HRRS 2008 Nr. 140 Rn. 6 [= juris Rn. 5].

¹⁷ S. BGH 3 StR 401/19, Urteil v. 12. Dezember 2019 = HRRS 2020 Nr. 116 Rn. 18.

¹⁸ S. BGH 6 StR 542/21, Urteil v. 4. Mai 2022 = HRRS 2022 Nr. 605 Rn. 6.

¹⁹ BGH 2 StR 402/02, Urteil v. 18. Dezember 2002, juris Rn. 5, 7.

²⁰ S. BGH 2 StR 402/02, Urteil v. 18. Dezember 2002, juris Rn. 8.

²¹ BGH 5 StR 301/18, Beschluss v. 19. Juli 2018 = HRRS 2018 Nr. 794 Rn. 6.

anzusehen, weil die mit jeder Vergewaltigung verbundene Erniedrigung des Tatopfers durch die ungeschützte Ausübung des Geschlechtsverkehrs gesteigert werde.²² Diese – sich von Restriktionen der bisherigen Rechtsprechung lösende²³ – Erwägung lässt sich zwar nicht ohne Weiteres auf Fälle des § 176c Abs. 1 Nr. 2 StGB übertragen, weil diese Vorschrift nicht voraussetzt, dass die Tathandlung das Opfer „besonders erniedrigt“. Im Regelfall dürfte aber der nicht durch ein Kondom geschützte Geschlechtsverkehr jedenfalls dann als besonders intensive Tathandlung anzusehen sein, wenn er mit einem Samenerguss einhergeht.²⁴ Der 5. Strafsenat hat jedenfalls keinen Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot darin gesehen, dass in Fällen des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern „die Umstände des ungeschützten Oralverkehrs und einer Ejakulation“ sowohl bei der Prüfung eines minder schweren Falls als auch bei der konkreten Strafbemessung berücksichtigt wurden.²⁵

5. Verwendung von Gegenständen

Als rechtlich bedenklich hat der 3. Strafsenat bei § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB a.F. weiter die strafshärfende Erwägung angesehen, der Angeklagte, der ausweislich der Feststellungen mit einem Vibrator in den Körper des Kindes eingedrungen war, habe einen „Gegenstand eingeführt“. So weit sich diese Erwägung auf das Eindringen in den Körper beziehe, verstoße sie gegen § 46 Abs. 3 StGB; soweit hiermit auf das Verwenden eines Gegenstandes abgestellt werde, werde außer Acht gelassen, dass das Eindringen mit einer Sache nicht per se einen höheren Unwert aufweise als dasjenige mit einem Körperteil. Abweichendes könne nur gelten, wenn von dem Gegenstand eine ihm eigentümliche Gefahr ausgehe oder die Verwendung mit spezifischen Schmerzen verbunden sei.²⁶

6. Fehlerhafte Anwendung des Zweifelssatzes

Für die Feststellung von Strafbemessungstatsachen gilt der Zweifelssatz.²⁷ Der Satz zwingt bei der Bewertung des Tatbildes allerdings nicht zu Unterstellungen zugunsten des Angeklagten, für die es keine konkreten Anhaltpunkte gibt. Dementsprechend hat der 5. Strafsenat beanstandet, dass eine „zugunsten des Angeklagten unterstellte kurze Dauer des Oralverkehrs“ nicht belegt gewesen sei; in dem Fall hätten die näheren Umstände auch gegen eine solche Annahme gesprochen.²⁸

7. Wertungen mit Bezug zum Strafrahmen

Beanstandet wurde auch die Wertung, nach der gesetzgeberischen Intention sei zu berücksichtigen, dass bereits „ohne körperliches Eindringen“ ein Verbrechenstatbestand vorliege, weil der Angeklagte einschlägig vorbestraft sei (§ 176c Abs. 1 Nr. 1 StGB). Da ein Eindringen in den Körper in dem Fall nicht in Rede stand, wurde ihm auch hier die Verwirklichung der Qualifikation als solche zur Last gelegt.²⁹ Denn die Ausgestaltung eines Straftatbestands als Verbrechen kann innerhalb des hierdurch gegebenen Strafrahmens kein straferhöhendes Gewicht haben. Auch ist die Abschaffung des minder schweren Falls in § 176a Abs. 4 StGB mit Wirkung zum 01. Juli 2021 für sich genommen kein Strafschärfungsgrund für nach diesem Zeitpunkt begangene Taten nach § 176c Abs. 1 Nr. 2 StGB. Vor diesem Hintergrund hat der 3. Strafsenat ein Urteil beanstandet, in dem das Tatgericht die nach dem 01. Juli 2021 stattgefundenen Taten einer gleichförmigen Serie jeweils mit einer um sechs Monate höheren Strafe belegt hatte. Nach Auffassung des Senats bedeute die Streichung des Sonderstraftatbestands für minder schwere Fälle nicht, dass der Gesetzgeber das für den Tatbestand typische Handlungsunrecht nunmehr anders definiere oder höher bewerte als zuvor.³⁰

8. Tatbegehung als solche

§ 46 Abs. 3 StGB steht auch der strafshärfenden Erwägung entgegen, dass der Täter die Tat überhaupt begangen hat. Es erhöht daher den Unrechtsgehalt nicht, dass der Angeklagte „nicht etwa aus Mitleid mit den eigenen Kindern von der weiteren Tatausführung abgesehen hat“.³¹ Bedenken, damit könne die Tatbegehung als solche zur Last gelegt worden sein, hatte der 3. Strafsenat auch angesichts der strafshärfenden Berücksichtigung des Umstands, dass „die Angeklagte der Aufforderung des früheren Mitangeklagten, sich an der Tat in der geschehenen Art und Weise zu beteiligen, letztlich im Tatzeitpunkt keinen nach außen erkennbaren Widerstand entgegenseztes“.³² In einem anderen Fall hatte das Tatgericht der Angeklagten bei der Strafbemessung die Qualität der Garantenstellung angelastet, die sich aus ihrer Eigenschaft als allein sorgberechtigte Mutter des Opfers ergebe und ein anderes Gewicht habe als etwa eine solche aus Gefahrengemeinschaft. Auch hierin sah der 4. Strafsenat einen Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot, da die Eigenschaft als alleinerziehende Mutter die Garantenstellung der Angeklagten gemäß § 13 Abs. 1 StGB i.V.m. § 1626 Abs. 1 BGB und die sich daraus ergebende Handlungspflicht erst

²² BGH 6 StR 5/24, Beschluss v. 3. April 2024 = HRRS 2024 Nr. 728 Rn. 20.

²³ Vgl. etwa BGH 3 StR 427/18, Beschluss v. 18. Dezember 2018 = HRRS 2019 Nr. 328 Rn. 10.

²⁴ Vgl. auch *Hörnle*, a.a.O. (Fn. 2), § 176c Rn. 45; *Renzikowski*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 5. Aufl. (2025), § 176c Rn. 47.

²⁵ BGH 5 StR 59/25, Beschluss v. 17. Juni 2025 = HRRS 2025 Nr. 979 Rn. 7 [= juris Rn. 5].

²⁶ BGH 3 StR 193/21, Beschluss v. 24. August 2021 = HRRS 2021 Nr. 1077 Rn. 8.

²⁷ *Schneider*, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 14. Aufl. (2025), § 46 Rn. 66.

²⁸ BGH 5 StR 104/24, Urteil v. 15. August 2024 = HRRS 2024 Nr. 1194 Rn. 42.

²⁹ BGH 4 StR 312/22, Urteil v. 2. März 2023 = HRRS 2023 Nr. 560 Rn. 27 [= juris Rn. 26].

³⁰ BGH 3 StR 308/23, Beschluss v. 5. September 2023 = HRRS 2023 Nr. 1319 Rn. 7.

³¹ BGH 5 StR 301/18, Beschluss v. 19. Juli 2018 = HRRS 2018 Nr. 794 Rn. 5.

³² BGH 3 StR 156/21, Beschluss v. 29. Juni 2021 = HRRS 2021 Nr. 931 Rn. 12; vgl. auch BGH 1 StR 669/15, Beschluss v. 10. Mai 2016 = HRRS 2016 Nr. 642 Rn. 4-6.

begründe.³³ Beanstandet wurde auch die Wertung, der Angeklagte sei „nicht durch eine pädophile Neigung getrieben gewesen, sondern hätte seine Neigungen legal und einverständlich an erwachsenen Sexualpartnern verwirklichen können“, denn hierdurch wurde ihm die Begehung der Straftat als solche und das Fehlen eines Milderungsgrundes zur Last gelegt.³⁴

9. Handeln gegen die Interessen / den Willen des Opfers

Als unzulässig wurden ferner die Wertungen angesehen, die Angeklagte habe ihre eigenen Interessen über das Interesse ihrer Kinder gestellt und diese „zum Objekt im Rahmen der Auslebung ihrer masochistischen Neigungen gemacht“³⁵, bzw. der Angeklagte habe eine „eigensüchtige Einstellung“ gehabt, mit der er „die Befriedigung seiner sexuellen Forderungen ohne Rücksicht auf deren Folgen für die Nebenklägerin an dieser als Ersatz für eine erwachsene Sexualpartnerin“ durchgesetzt habe.³⁶ Denn dass sich der Täter über die Interessen des Kindes hinwegsetzt, gehört zum Regeltatbild der §§ 176 ff. StGB und kann nicht als den Unrechtsgehalt der Taten erhöhender Umstand angesehen werden.³⁷

Demgegenüber wurde die Wendung, der Angeklagte habe rücksichtslos und „gegen den Willen der Geschädigten“ gehandelt, nicht beanstandet, weil dies über die tatbestandsmäßige Beschreibung des nach § 176 StGB strafbaren Verhaltens hinausreiche.³⁸ Dieser Entscheidung lag freilich eine Verurteilung nur wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und nicht auch wegen sexuellen Übergriffs nach § 177 Abs. 1 StGB zugrunde; wäre der Angeklagte auch deswegen schuldig gesprochen und bereits die tateinheitliche Verwirklichung auch dieses Straftatbestands strafshärfend berücksichtigt worden, dürfte die Erwägung zu beanstanden sein.

10. Geschützter Raum des Kindes

Strafshärfend kann es sich schließlich auswirken, wenn die Tat im eigenen geschützten Raum des Kindes – namentlich im eigenen Kinderzimmer – stattfand.³⁹ Das ist aber nicht schon dann der Fall, wenn die Tat bei dem Kind zuhause stattgefunden hat und dort auch andere Personen leben, insbesondere der Täter selbst.⁴⁰

II. Altersgefälle

Das Bestehen eines Altersgefälles zwischen Täter und Opfer ist im Schutzzweck der §§ 176 ff. StGB angelegt und somit deliktstypisch.⁴¹ Der 2. und 4. Strafsenat des BGH haben daher entschieden, dass die strafshärfende Erwägung eines großen Altersunterschieds zwischen Täter und Opfer gegen § 46 Abs. 3 StGB verstößt.⁴² Das gelte auch in Fällen, in denen neben einem Alters- auch ein Autoritätsgefälle bestand, weil der Angeklagte gegenüber dem Opfer eine Vaterstellung einnahm, dieser Umstand aber bereits durch die strafshärfend gewürdigte tateinheitliche Verwirklichung des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen berücksichtigt worden ist.⁴³

Demgegenüber kann nach der Rechtsprechung des 2. Strafseats in einer geringen Altersdifferenz zwischen Täter und Opfer ein strafzumessungsrechtlicher Sonderfall liegen, dem strafmildernde Wirkung zukommt.⁴⁴ Beanstandet hat der Senat etwa die fehlende Berücksichtigung der geringen Altersdifferenz zwischen einem Heranwachsenden (mit allerdings „akzentuierte[r] Persönlichkeit mit unreifen und emotional unstabilen Zügen“) und einem 13-jährigen Tatopfer.⁴⁵ Strafmildernde Wirkung kommt in diesem Zusammenhang insbesondere einem Liebesverhältnis zwischen Täter und Opfer zu.⁴⁶ Auf dieser Erwägung beruht auch, dass jugendliche Täter aus dem Anwendungsbereich des § 176c Abs. 1 Nr. 2 StGB ausgenommen sind.⁴⁷

³³ BGH 4 StR 34/22, Beschluss v. 26. April 2022 = HRRS 2022 Nr. 1122 Rn. 8-9.

³⁴ BGH 2 StR 233/14, Beschluss v. 8. Januar 2015 = HRRS 2015 Nr. 254 Rn. 4; zu einer ähnlichen Formulierung vgl. BGH 2 StR 581/16, Beschluss v. 15. März 2017 = HRRS 2017 Nr. 438 Rn. 3.

³⁵ BGH 4 StR 216/22, Beschluss v. 17. Januar 2023 = HRRS 2023 Nr. 313 Rn. 13 [= juris Rn. 12]; vgl. auch BGH 2 StR 438/21, Beschluss v. 27. Oktober 2022 = HRRS 2023 Nr. 303 Rn. 7; BGH 2 StR 461/20, Beschluss v. 2. Februar 2021 = HRRS 2021 Nr. 340 Rn. 9.

³⁶ BGH 2 StR 367/18, Beschluss v. 17. Oktober 2018 = HRRS 2018 Nr. 1126 Rn. 4; die *wortgleiche* Formulierung wurde bereits beanstandet in: BGH 2 StR 233/14, Beschluss v. 8. Januar 2015 = HRRS 2015 Nr. 254 Rn. 3; vgl. weiter die ähnliche Formulierung in BGH 6 StR 388/24, Beschluss v. 16. Oktober 2024 = HRRS 2025 Nr. 173 Rn. 9 [= juris Rn. 7].

³⁷ BGH 2 StR 367/18, Beschluss v. 17. Oktober 2018 = HRRS 2018 Nr. 1126 Rn. 4.

³⁸ BGH 5 StR 110/22, Beschluss v. 21. Juni 2022 = HRRS 2022 Nr. 925 Rn. 6.

³⁹ BGH 1 StR 369/21, Beschluss v. 9. Februar 2022 = HRRS 2022 Nr. 467 Rn. 9.

⁴⁰ BGH 1 StR 369/21, Beschluss v. 9. Februar 2022 = HRRS 2022 Nr. 467 Rn. 9.

⁴¹ Vgl. BGH 4 StR 500/19, Beschluss v. 21. November 2019 = HRRS 2020 Nr. 184 Rn. 9.

⁴² BGH 2 StR 179/23, Beschluss v. 27. März 2024 = HRRS 2024 Nr. 657 Rn. 6; BGH 2 StR 207/21, Beschluss v. 24. November 2021 = HRRS 2022 Nr. 303 Rn. 4; BGH 4 StR 500/19, Beschluss v. 21. November 2019 = HRRS 2020 Nr. 184 Rn. 9; BGH 4 StR 186/17, Beschluss v. 7. Juni 2017 = HRRS 2017 Nr. 816 Rn. 3.

⁴³ BGH 4 StR 500/19, Beschluss v. 21. November 2019 = HRRS 2020 Nr. 184 Rn. 9; BGH 4 StR 186/17, Beschluss v. 7. Juni 2017 = HRRS 2017 Nr. 816 Rn. 4.

⁴⁴ BGH 2 StR 179/23, Beschluss v. 27. März 2024 = HRRS 2024 Nr. 657 Rn. 6; BGH 2 StR 207/21, Beschluss v. 24. November 2021 = HRRS 2022 Nr. 303 Rn. 4.

⁴⁵ BGH 2 StR 9/16, Beschluss v. 25. Februar 2016 = HRRS 2016 Nr. 426 Rn. 5; s. auch BGH 2 StR 189/13, Beschluss v. 5. Juni 2013 = HRRS 2013 Nr. 753 Rn. 7.

⁴⁶ BGH 2 StR 189/13, Beschluss v. 5. Juni 2013 = HRRS 2013 Nr. 753 Rn. 7.

⁴⁷ Vgl. BT-Drs. 19/27928, S. 24; BT-Drs. 13/8587, S. 32; BT-Drs. 13/7164, S. 32.

III. Alter des Kindes

1. Alter als Strafzumessungskriterium

Es gibt keinen Erfahrungssatz dahingehend, dass die Folgen sexuellen Missbrauchs für jüngere Kinder generell schwerwiegender sind als für ältere Kinder.⁴⁸ Es ist daher rechtsfehlerhaft, das Alter des Kindes *unter diesem Gesichtspunkt* strafshärfend zu berücksichtigen, ohne dass konkrete Feststellungen zu den Tatfolgen getroffen worden sind.⁴⁹ Das Alter des Kindes kann gleichwohl – losgelöst von etwaigen Tatfolgen – bei der Strafbemessung Beachtung finden und es kann strafshärfend berücksichtigt werden, wenn das Opfer noch deutlich von der Schutzzaltersgrenze der §§ 176 ff. StGB entfernt war.⁵⁰ Das lässt sich zwar nicht auf ein größeres abstraktes Gefährdungspotential von Taten zulasten jüngerer Kinder zurückführen, aber damit rechtfertigen, dass die Fähigkeit, eigenverantwortlich über sexuelle Kontakte zu bestimmen, mit zunehmendem Alter heranreift und bei jüngeren Kindern allenfalls in Ansätzen vorhanden ist.⁵¹

2. Strafshärfende Berücksichtigung eines jungen Alters

Nicht ganz klar ist, bis zu welchem Alter dieser Umstand Beachtung finden kann. Beanstandet wurde etwa die strafshärfende Berücksichtigung eines Alters zwischen elf und zwölf Jahren⁵² oder von zwölf Jahren und zwei Monaten.⁵³ Der 4. Strafsenat hat weiter die strafshärfende Erwägung beanstandet, die – im Tatzeitraum womöglich elfeinhalb Jahre alte – Geschädigte habe „ein junges Alter“ gehabt, sich allenfalls am Anfang ihrer sexuellen Entwicklungsphase befunden und sei daher besonders schutzwürdig gewesen. Ob die strafshärfende Berücksichtigung eines solchen Alters bereits für sich genommen gegen § 46 Abs. 3 StGB verstößt, weil das Kind nicht mehr deutlich von der Schutzzaltersgrenze entfernt gewesen ist, hat der Senat dahinstehen lassen;⁵⁴ ein Rechtsfehler habe jedenfalls darin gelegen, dass diese Erwägung mit der besonderen Schutzwürdigkeit des Kindes im Hinblick auf seine sexuelle Entwicklung verknüpft und damit entgegen § 46 Abs. 3 StGB lediglich das Schutzgut des Tatbestands benannt worden sei.⁵⁵ Unzulässig ist unter diesem Gesichtspunkt etwa

auch die Erwägung, der Geschädigte sei zur Tatzeit in einem Alter gewesen, „in welchem die Pubertät und die Entdeckung seiner Sexualität erst beginnt“.⁵⁶ Als rechtlich bedenklich hat schließlich der 3. Strafsenat die Erwägung angesehen, dass „ein zwischen 12 und 13½ Jahre altes Mädchen ohne vorherige sexuelle Erfahrung betroffen war“.⁵⁷

Demgegenüber hat der 2. Strafsenat die strafshärfende Berücksichtigung des Alters bei Missbrauchshandlungen bis kurz nach dem zehnten Geburtstag des Kindes nicht beanstandet, weil es „selbst gegen Ende des Tatzeitraums noch deutlich von der Schutzzaltersgrenze entfernt lag“.⁵⁸ Auch die strafshärfende Berücksichtigung eines Alters von neun bzw. sieben Jahren hat der Senat nicht beanstandet.⁵⁹ Das legt nahe, dass jedenfalls ein Alter von unter zehn Jahren strafshärfend Berücksichtigung finden kann.

3. Strafmildernde Berücksichtigung eines hohen Alters

In der Rechtsprechung des BGH ist gleichsam anerkannt, dass es zugunsten des Täters gewertet werden darf, wenn sich das Alter des Opfers der Schutzzaltersgrenze annähert.⁶⁰ In der Regel steht diese Wertung in Verbindung mit einem „frühreifen“ Entwicklungsstand des Kindes. So hat der 5. Strafsenat die Erwägung unbeanstandet gelassen, dass die kindlichen Tatopfer sämtlich knapp unter 14 Jahre alt waren und bereits über einschlägige sexuelle Erfahrungen verfügten,⁶¹ der 6. Strafsenat die Erwägung, die Kontaktaufnahme sei von der – knapp 13-jährigen – Geschädigten ausgegangen, die „sexuell neugierig und verliebt“ in den Angeklagten sowie nicht mehr weit von der Schutzzaltersgrenze entfernt gewesen sei.⁶² Nicht beanstandet hat der 3. Strafsenat auch die strafmildernde Berücksichtigung eines Alters von zwölf Jahren, wobei die Geschädigte ausweislich der Urteilsgründe „bei der Tat in ihrer psychosexuellen Entwicklung anderen Zwölfjährigen voraus war“.⁶³ Allerdings soll es sich nach Auffassung des 6. Strafsenats auch bei einem Alter von 13 Jahren nicht um einen bestimmenden Strafmilderungsgrund handeln, der losgelöst von den Umständen des Einzelfalls regelmäßig berücksichtigt werden müsste.⁶⁴ Anderes soll nach Ansicht des 5. Strafsenats bei einer Tat gelten, die nur wenige

⁴⁸ S. Hörnle, a.a.O. (Fn. 2), § 176 Rn. 41.

⁴⁹ BGH 4 StR 737/94, Beschluss v. 17. Januar 1995, juris Rn. 8.

⁵⁰ BGH 2 StR 373/21, Beschluss v. 23. November 2021 = HRRS 2022 Nr. 169 Rn. 5; s. auch BGH 4 StR 281/13, Beschluss v. 13. August 2013 = HRRS 2013 Nr. 995 Rn. 5.

⁵¹ Vgl. auch OLG Hamm 2 Ss 234/04, Beschluss v. 06. September 2004, juris Rn. 33.

⁵² BGH 2 StR 373/21, Beschluss v. 23. November 2021 = HRRS 2022 Nr. 169 Rn. 4-5.

⁵³ BGH 2 StR 398/04, Beschluss v. 20. Oktober 2004 = HRRS 2004 Nr. 945 Rn. 5-6.

⁵⁴ BGH 4 StR 117/24, Beschluss v. 23. April 2024 = HRRS 2024 Nr. 800 Rn. 6.

⁵⁵ BGH 4 StR 117/24, Beschluss v. 23. April 2024 = HRRS 2024 Nr. 800 Rn. 7; vgl. auch BGH 4 StR 194/19, Beschluss v. 30. Juli 2019 = HRRS 2019 Nr. 972 Rn. 5.

⁵⁶ BGH 4 StR 312/22, Urteil v. 2. März 2023 = HRRS 2023 Nr. 560 Rn. 27 [= juris Rn. 26].

⁵⁷ BGH 3 StR 436/22, Beschluss v. 24. Januar 2023 = HRRS 2023 Nr. 274 Rn. 10.

⁵⁸ BGH 2 StR 509/13, Urteil v. 22. Oktober 2014 = HRRS 2015 Nr. 101 Rn. 4, 16.

⁵⁹ BGH 2 StR 405/14, Urteil v. 29. April 2015 = HRRS 2015 Nr. 965 Rn. 19.

⁶⁰ Vgl. BGH 6 StR 419/24, Beschluss v. 16. Oktober 2024 = HRRS 2025 Nr. 82 Rn. 2; BGH 6 StR 542/21, Urteil v. 4. Mai 2022 = HRRS 2022 Nr. 605 Rn. 5; BGH 5 StR 189/22, Urteil v. 18. August 2022 = HRRS 2022 Nr. 934 Rn. 4, 13.

⁶¹ BGH 5 StR 189/09, Urteil v. 23. Juni 2009 = HRRS 2009 Nr. 707 Rn. 7.

⁶² BGH 6 StR 542/21, Urteil v. 4. Mai 2022 = HRRS 2022 Nr. 605 Rn. 5.

⁶³ BGH 3 StR 401/19, Urteil v. 12. Dezember 2019 = HRRS 2020 Nr. 116 Rn. 15-16.

⁶⁴ S. BGH 6 StR 419/24, Beschluss v. 16. Oktober 2024 = HRRS 2025 Nr. 82 Rn. 2.

Tage vor Erreichen der Schutzzaltersgrenze stattgefunden hat.⁶⁵ Diese Rechtsprechung lässt sich nach alledem dahin ordnen, dass die Tat mit Blick auf das Rechtsgut der §§ 176 ff. StGB in einem mildernden Licht erscheinen kann, wenn bei dem Kind ein wesentliches Reifiedefizit gegenüber der Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mehr besteht, ohne dass dies schematisch zu mildernden Strafen beim sexuellen Missbrauch von älteren Kindern jedenfalls bis kurz vor Erreichen der Schutzzaltersgrenze zwingt.

Der vorangeschrittene psychosexuelle Entwicklungsstand eines Kindes darf indes nicht mit freizügigem oder sexuell neugierigem Verhalten verwechselt werden, wenn dies gerade Ausdruck fehlender Reife ist. So hat der 5. Strafsenat beim teils schweren sexuellen Missbrauch eines im Tatzeitraum maximal zehn Jahre und acht Monate alten Kindes die strafmildernde Erwägung beanstandet, die „auffällige sexuelle Freizügigkeit“ der Geschädigten habe die Hemmschwelle des Angeklagten zur Begehung der Taten herabgesetzt. Eine solche Überlegung führe dazu, die Geschädigte auf Grund ihrer untypisch frühen Sexualisierung der Sache nach als weniger schutzbedürftig anzusehen; in die ungestörte sexuelle Entwicklung und Selbstbestimmung von Kindern werde aber unabhängig davon eingegriffen, ob diese sich im jungen Alter bereits sexuell freizügig verhalten.⁶⁶

IV. Tatfolgen

1. Berücksichtigung von (ausgebliebenen) Tatfolgen; Zweifelssatz

Zugunsten des Angeklagten darf berücksichtigt werden, dass durch die Tat keine schwerwiegenden Folgen eingetreten sind, etwa weil es dem Geschädigten gut geht, er sich nicht in seinem Wesen verändert hat und ein unbeschwertes Kind geblieben ist.⁶⁷ Hierbei handelt es sich nicht bloß um das Fehlen eines Strafschärfungsgrundes, da die Ungewissheit über Tatfolgen der „Normalfall“ des abstrakten Gefährdungsdeliktes ist.⁶⁸ Umgekehrt können Tatfolgen, die über die tatbestandlich vorausgesetzte abstrakte Gefährdung des Kindeswohls hinausgehen, als „verschuldete Auswirkungen der Tat“ i.S.v. § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB strafshärfend gewertet werden.⁶⁹ Das setzt aber voraus, dass solche Folgen im Urteil konkret festgestellt⁷⁰ und diese Feststellungen beweiswürdigend unterlegt⁷¹

sind; eine zum Nachteil des Angeklagten auf bloße Vermutungen gestützte Strafzumessung ist unzulässig.⁷² Hiergegen verstößt das Tatgericht, wenn es die mit sexuellem Missbrauch „regelmäßig einhergehenden psychischen Belastungen auf Seiten des Geschädigten“ zu Lasten des Angeklagten wertet, weil es auf Grund seiner „langjährigen Erfahrung mit Missbrauchsdelikten davon aus[geht], dass auch bei dem Geschädigten über kurz oder lang therapeutische Hilfe nötig sein wird, um das Tatgeschehen aufarbeiten zu können.“⁷³ Auch die Erwägung, die „schwere Verletzung seiner Integrität“ könne auch „Jahre später und immer wieder“ das Leben des Geschädigten beeinflussen und ihn belasten, hat der 4. Strafsenat unter diesem Gesichtspunkt beanstandet,⁷⁴ ebenso die strafshärfende Wertung, „dass verschuldete Auswirkungen der Taten als nicht ausgeschlossen erscheinen“.⁷⁵ Der Zurechnung von Tatfolgen steht nach Auffassung des 2. Strafsenats indes nicht entgegen, dass der Angeklagte lediglich als deren Mitverursacher anzusehen ist. Bei dem Missbrauch eines Kindes durch mehrere Täter trage jeder Verantwortung für die dem Opfer erwachsenen Schäden, auch wenn der individuelle Anteil nicht konkret bestimmbar sei.⁷⁶

2. Vorhersehbarkeit von Tatfolgen

Neben der Ursächlichkeit der Tat setzt die Zurechnung von Tatfolgen voraus, dass diese für den Täter vorhersehbar waren. Unter diesem Gesichtspunkt hat der 5. Strafsenat beanstandet, dass einem Angeklagten ohne nähere Feststellungen hierzu die erheblichen Folgen der Aufdeckung der Taten volumnäfig angelaufen wurden, obwohl diese ganz wesentlich auf die psychisch belastete und nicht sorgeberechtigte Mutter zurückgingen, die etwa „die von der Geschädigten besuchte Schule informiert und einen großen Adressatenkreis erreichend die Information über den Missbrauch ihrer Tochter durch den Angeklagten teilweise fehlerhaft und ohne Rücksicht auf die sich hieraus ergebenden Folgen für die Tochter verbreitet“ hatte.⁷⁷

3. Tatfolgen bei Tatserien

Besonderheiten gelten bei der Berücksichtigung von Tatfolgen im Rahmen einer Tatserie. Können diese nicht auf konkrete Fälle der Serie zurückgeführt werden, wie es bei im Wesentlichen gleichförmigen Taten nur selten der Fall sein wird, stellt sich die Frage, ob sie gleichwohl mit

⁶⁵ BGH 5 StR 381/14, Beschluss v. 9. September 2014 = HRRS 2014 Nr. 1052 Rn. 12; offengelassen von BGH 6 StR 419/24, Beschluss v. 16. Oktober 2024 = HRRS 2025 Nr. 82 Rn. 2.

⁶⁶ BGH 5 StR 104/24, Urteil v. 15. August 2024 = HRRS 2024 Nr. 1194 Rn. 40-41.

⁶⁷ BGH 6 StR 127/21, Urteil v. 16. Juni 2021 = HRRS 2021 Nr. 906 Rn. 5; s. auch BGH 4 StR 21/06, Beschluss v. 21. März 2006 = HRRS 2006 Nr. 396 Rn. 3.

⁶⁸ Fischer, a.a.O. (Fn. 2), § 176 Rn. 23.

⁶⁹ BGH 4 StR 192/18, Beschluss v. 25. September 2018 = HRRS 2018 Nr. 1026 Rn. 4.

⁷⁰ BGH 4 StR 192/18, Beschluss v. 25. September 2018 = HRRS 2018 Nr. 1026 Rn. 4; BGH 2 StR 359/15, Beschluss v. 18. November 2015 = HRRS 2016 Nr. 158 Rn. 5.

⁷¹ BGH 2 StR 238/23, Urteil v. 13. März 2024 = HRRS 2024 Nr. 665 Rn. 18.

⁷² BGH 6 StR 169/22, Beschluss v. 18. Mai 2022 = HRRS 2022 Nr. 683 Rn. 3 [= juris Rn. 4]; BGH 2 StR 352/19, Beschluss v. 4. März 2020 = HRRS 2020 Nr. 662 Rn. 25; BGH 4 StR 320/18, Beschluss v. 28. August 2018 = HRRS 2018 Nr. 911 Rn. 5; BGH 4 StR 192/18, Beschluss v. 25. September 2018 = HRRS 2018 Nr. 1026 Rn. 4.

⁷³ Vgl. BGH 6 StR 169/22, Beschluss v. 18. Mai 2022 = HRRS 2022 Nr. 683 Rn. 3.

⁷⁴ BGH 4 StR 320/18, Beschluss v. 28. August 2018 = HRRS 2018 Nr. 911 Rn. 5.

⁷⁵ BGH 4 StR 194/19, Beschluss v. 30. Juli 2019 = HRRS 2019 Nr. 972 Rn. 5; s. auch BGH 2 StR 338/18, Beschluss v. 10. April 2019 = HRRS 2019 Nr. 840 Rn. 13.

⁷⁶ BGH 2 StR 295/21, Urteil v. 2. Februar 2022 = HRRS 2022 Nr. 428 Rn. 26.

⁷⁷ BGH 5 StR 617/24, Beschluss v. 5. Dezember 2024 = HRRS 2025 Nr. 166 Rn. 3.

eingeschränktem Gewicht bereits bei der Einzelstrafbemessung berücksichtigt werden dürfen oder erst bei Zumessung der Gesamtstrafe. Hierzu haben die Senate wiederholt die Auffassung bekundet, Folgen aller abgeurteilter Taten dürften nur einmal berücksichtigt werden, nämlich bei Zumessung der Gesamtstrafe; bei der Bemessung der Einzelstrafe dürften Tatfolgen nur in Ansatz gebracht werden, wenn sie unmittelbare Folge der jeweiligen Tat seien.⁷⁸ Zwar findet sich in der Rechtsprechung des BGH häufig auch die Formulierung, Folgen einer Tatserie könnten bei der Bemessung von Einzelstrafen nicht „mit ihrem vollen Gewicht“⁷⁹ bzw. ausschließlich bei der Gesamtstrafenbildung „eingeschränkt“⁸⁰ Berücksichtigung finden, was darauf hindeuten könnte, dass solche Folgen jedenfalls mit eingeschränktem Gewicht bereits bei der Einzelstrafbemessung berücksichtigt werden dürfen. In diesem Sinne scheint die betreffende Formulierung – „mit vollem Gewicht“ – aber nicht gemeint zu sein, da sie regelmäßig mit der Wendung verknüpft wird, derartige Tatfolgen könnten ausschließlich bei der Gesamtstrafenbildung berücksichtigt werden,⁸¹ was eine Berücksichtigung bei den Einzelstrafen auch mit nur eingeschränktem Gewicht ausschließt. Lassen sich bestimmte Tatfolgen hingegen unmittelbar auf einzelne Taten zurückführen, sind sie bei der Bemessung dieser Einzelstrafen mit ihrem vollen Gewicht zu berücksichtigen; sie können dann aber nicht in gleicher Weise auch bei der Bemessung anderer Einzelstrafen oder bei der Gesamtstrafenbildung in Ansatz gebracht werden.⁸²

V. Tatserien

1. Differenzierende Strafbemessung

Die Wertung von Tatserien stellt den Tatrichter auch im Übrigen vor Herausforderungen. Bei der Aburteilung mehrerer Taten ist zunächst zu beachten, dass das Schulmaßprinzip regelmäßig eine differenzierende Zumessung der Einzelstrafen erfordert; dem wird das Tatgericht nicht

gerecht, wenn es trotz Vielfältigkeit von Tatbegehungen und Tatfolgen bei unterschiedlichen Tatzeiträumen nur pauschale Zumessungserwägungen für alle Taten mitteilt,⁸³ nicht deutlich macht, für welche der abgeurteilten Taten welche Strafschärfungsgesichtspunkte angeführt worden sind,⁸⁴ oder bei immer gleichartigen Taten ohne nachvollziehbare Begründung unterschiedlich hohe Strafen verhängt.⁸⁵ Als rechtsfehlerfrei wurde etwa die Begründung der Abstufung von Einzelstrafen mit der erstmaligen Ausübung des Geschlechtsverkehrs und dem jüngeren Alter der Geschädigten angesehen.⁸⁶ Richtet sich eine Serie von Taten über einen längeren Zeitraum gegen dasselbe Opfer, kann umgekehrt dessen zunehmendes Alter ein Umstand sein, der den Unrechtsgehalt einer Tat verringert und deshalb bei der Strafbemessung zu Gunsten des Angeklagten in den Blick zu nehmen ist.⁸⁷

2. Sinkende Hemmschwelle als Milderungsgrund?

Ob es sich im Übrigen zugunsten oder zulasten des Täters auswirkt, wenn sich Taten einer gleichförmigen Serie über Jahre hinweg immer gegen das gleiche Opfer richten, lässt sich nicht schematisch beantworten. Nach der Rechtsprechung des BGH kann sich aus der gleichförmigen Tatbegehung in Serie eine Verminderung des Schuldgehalts der Folgetaten ergeben, wenn auf Grund des inneren Zusammenhangs auf eine herabgesetzte Hemmschwelle geschlossen werden kann.⁸⁸ Dieser Umstand kann auch schon bei der Bemessung der Einzelstrafen und bei der Erwägung mit in Betracht zu ziehen sein, ob jeweils ein minder schwerer Fall vorliegt.⁸⁹ Das gilt aber nicht für jedwede Tatserie, weil in der wiederholten Begehung gleichartiger Taten je nach den Umständen des Einzelfalls auch ein Indiz für eine besondere kriminelle Energie des Angeklagten gesehen werden kann.⁹⁰ So kann nach Ansicht des 1. und 2. Strafsehens gerade bei Sexualdelikten die mildernde Wirkung der sinkenden Hemmschwelle durch den ständigen Druck ausgeglichen sein, dem das Opfer dadurch

⁷⁸ So etwa BGH 2 StR 454/17, Urteil v. 5. September 2018 = HRRS 2018 Nr. 1006 Rn. 30; s. ferner BGH 2 StR 433/24, Beschluss v. 8. Oktober 2024 = HRRS 2024 Nr. 1535 Rn. 4; BGH 1 StR 369/21, Beschluss v. 9. Februar 2022 = HRRS 2022 Nr. 467 Rn. 10.

⁷⁹ Vgl. etwa BGH 2 StR 202/24, Urteil v. 31. Juli 2024 = HRRS 2024 Nr. 1312 Rn. 6; BGH 2 StR 192/24, Beschluss v. 3. Juli 2024 = HRRS 2024 Nr. 1448 Rn. 3; BGH 4 StR 117/24, Beschluss v. 23. April 2024 = HRRS 2024 Nr. 800 Rn. 10; BGH 4 StR 421/23, Beschluss v. 5. Dezember 2023 = HRRS 2024 Nr. 288 Rn. 20; BGH 6 StR 274/22, Beschluss v. 6. September 2022 = HRRS 2022 Nr. 974 Rn. 5.

⁸⁰ Vgl. BGH 2 StR 461/20, Beschluss v. 2. Februar 2021 = HRRS 2021 Nr. 340 Rn. 11; BGH 2 StR 152/20, Beschluss v. 18. November 2020 = HRRS 2021 Nr. 233 Rn. 20; BGH 2 StR 469/19, Beschluss v. 5. November 2019 = HRRS 2020 Nr. 46 Rn. 2.

⁸¹ S. etwa BGH 2 StR 192/24, Beschluss v. 3. Juli 2024 = HRRS 2024 Nr. 1448 Rn. 3; BGH 4 StR 117/24, Beschluss v. 23. April 2024 = HRRS 2024 Nr. 800 Rn. 10; BGH 4 StR 421/23, Beschluss v. 5. Dezember 2023 = HRRS 2024 Nr. 288 Rn. 20; BGH 6 StR 274/22, Beschluss v. 6. September 2022 = HRRS 2022 Nr. 974 Rn. 5.

⁸² BGH 2 StR 101/17, Beschluss v. 12. September 2017 = HRRS 2017 Nr. 1168 Rn. 6; BGH 2 StR 84/14, Beschluss v.

22. Juli 2014 = HRRS 2014 Nr. 861 Rn. 5; BGH 2 StR 574/13, Urteil v. 9. Juli 2014 = HRRS 2014 Nr. 877 Rn. 13.

⁸³ BGH 2 StR 352/19, Beschluss v. 4. März 2020 = HRRS 2020 Nr. 662 Rn. 27; vgl. auch BGH 4 StR 418/20, Beschluss v. 14. Januar 2021 = HRRS 2021 Nr. 561 Rn. 24-26.

⁸⁴ Vgl. BGH 1 StR 75/18, Beschluss v. 7. März 2018 = HRRS 2018 Nr. 551 Rn. 7.

⁸⁵ Vgl. BGH 2 StR 398/20, Beschluss v. 30. März 2021 = HRRS 2021 Nr. 878 Rn. 4.

⁸⁶ BGH 6 StR 542/21, Urteil v. 4. Mai 2022 = HRRS 2022 Nr. 605 Rn. 7.

⁸⁷ Vgl. BGH 2 StR 398/20, Beschluss v. 30. März 2021 = HRRS 2021 Nr. 878 Rn. 4.

⁸⁸ BGH 2 StR 18/16, Urteil v. 20. Juli 2016 = HRRS 2016 Nr. 1082 Rn. 16; s. auch BGH 2 StR 398/20, Beschluss v. 30. März 2021 = HRRS 2021 Nr. 878 Rn. 4; BGH 5 StR 522/12, Beschluss v. 29. November 2012 = HRRS 2013 Nr. 39 Rn. 5; BGH 4 StR 581/11, Beschluss v. 22. Dezember 2011 = HRRS 2012 Nr. 258 Rn. 8 [= juris Rn. 7]; BGH 5 StR 394/09, Beschluss v. 15. Oktober 2009 = HRRS 2009 Nr. 1052 Rn. 3; BGH 1 StR 463/95, Urteil v. 18. September 1995, juris Rn. 15.

⁸⁹ BGH 2 StR 18/16, Urteil v. 20. Juli 2016 = HRRS 2016 Nr. 1082 Rn. 16.

⁹⁰ BGH 1 StR 410/10, Beschluss v. 25. August 2010 = HRRS 2010 Nr. 837 Rn. 2.

ausgesetzt ist, dass es jederzeit mit einer neuen Tat rechnen muss.⁹¹ Auch braucht der Tatrichter eine gesunkene Hemmschwelle jedenfalls dann nicht strafmildernd zu werten, wenn das Opfer ständig seinen Unwillen über das Verhalten des Täters deutlich macht.⁹² In einer jüngeren Entscheidung hat der 5. Strafsenat gar von einer „gerade bei serienhaft begangenen Missbrauchstaten ohnehin nicht unproblematische[n] Erwägung“ gesprochen, die jedenfalls dann nicht zugunsten des Täters wirken könne, wenn er von vornherein eine Vielzahl von Taten geplant habe.⁹³

3. Einbettung in Tatserie als Schärfungsgrund

Mit der vorgenannten Frage verwoben, gleichwohl etwas anders gelagert ist diejenige, ob es allgemein bereits bei Zumessung der Einzelstrafen – und auch bei der ersten Tat – zum Nachteil des Angeklagten gewertet werden darf, dass die einzelnen Taten Bestandteile einer Serie waren. Bei diesem Aspekt geht es nicht um eine etwaige strafmildernde Wirkung früherer Taten auf den Schuldgehalt der Folgetaten, sondern um die strafschärfende Wirkung der Gesamttatserie auf den Schuldgehalt sämtlicher Einzeltaten, wenngleich sich beides nicht klar voneinander trennen lässt. Eine solche strafschärfende Berücksichtigung einer Gesamttatserie schon bei der Bemessung der Einzelstrafen hatte der BGH in ständiger Rechtsprechung gebilligt, weil es mitunter der Schuld des Angeklagten nicht gerecht werde, bei der Strafzumessung jede Tat zunächst nur für sich zu betrachten und die übrigen Taten unberücksichtigt zu lassen.⁹⁴ Durch die Einbettung von Einzeltaten in eine Serie könne das Gewicht jeder Tat deutlich erhöht werden, bei der nicht nur Vortaten, sondern grundsätzlich auch nachfolgende Taten strafschärfend berücksichtigt werden können, sofern ein innerer kriminologischer Zusammenhang bestehe.⁹⁵ Ob diese bisher ständige Rechtsprechung auch für die ersten Taten einer Serie uneingeschränkt fortgilt, steht allerdings in Zweifel. Der 2. Strafsenat hat nämlich in zwei Entscheidungen jüngeren Datums die Auffassung vertreten, der Umstand, dass einer ersten oder zweiten Tat weitere nachgefolgt sind, sei regelmäßig für deren Unrechtsgehalt ohne

strafzumessungsrelevante Bedeutung; dies möge anders sein, wenn von vornherein eine Mehrzahl von Taten geplant sind und darin eine rechtsfeindliche Gesinnung des Täters zum Ausdruck kommt.⁹⁶ Dem ist der 6. Strafsenat gefolgt, hat aber die strafschärfende Berücksichtigung im konkreten Fall nicht beanstandet, da sich der Angeklagte vor Beginn der Tatserie dazu entschlossen hatte, seine sexuellen Bedürfnisse fortan an seiner Urenkelin auszuleben.⁹⁷ An diese Entscheidungen sah sich der 5. Strafsenat wiederum nicht im Sinne von § 132 Abs. 2 GVG gebunden und hielt an der ständigen Rechtsprechung fest.⁹⁸

4. Berücksichtigung nicht angeklagter Taten

Nach der Rechtsprechung des BGH dürfen bei der Strafzumessung auch Taten berücksichtigt werden, die bislang weder abgeurteilt noch Gegenstand der Anklage sind, sofern sie wegen ihrer engen Beziehung zur angeklagten Tat als Anzeichen für Schuld oder Gefährlichkeit des Täters verwertbar sind. Das wird bei Taten, die sich in eine anklagegegenständliche Serie als deren Teil einfügen, regelmäßig der Fall sein; diese Grenze ist aber überschritten, wenn es an dem notwendigen inneren Zusammenhang mit dem angeklagten Tatvorwurf fehlt.⁹⁹ Darüber hinaus müssen solche Taten prozessordnungsgemäß und so bestimmt festgestellt sein, dass sie in ihrem wesentlichen Unrechtsgehalt abzuschätzen sind und eine unzulässige Berücksichtigung des bloßen Verdachts weiterer Straftaten ausgeschlossen werden kann.¹⁰⁰ Dem genügt etwa die Feststellung nicht, dass es im Tatzeitraum über die abgeurteilten Taten hinaus „mehrfach zu sexuellen Übergriffen des Angeklagten“ gekommen sei, ohne dass nähere Einzelheiten des jeweiligen Geschehensablaufs oder die jeweiligen Zeitpunkte aufgeklärt werden konnten.¹⁰¹ In einem anderen Fall hat der 4. Strafsenat moniert, die Feststellung, dass es im Tatzeitraum eine Vielzahl weiterer Übergriffe gegeben habe, genüge den Anforderungen an eine strafschärfende Berücksichtigung weiterer Straftaten schon deshalb nicht, weil die Geschädigten in diesem Zeitraum teils die Schutzzaltersgrenze der §§ 176, 176a StGB a.F. überschritten haben.¹⁰²

⁹¹ BGH 2 StR 446/10, Urteil v. 26. Januar 2011 = HRRS 2011 Nr. 357 Rn. 7 [= juris Rn. 6]; BGH 1 StR 410/10, Beschluss v. 25. August 2010 = HRRS 2010 Nr. 837 Rn. 2; vgl. ferner BGH 2 StR 580/16, Urteil v. 26. April 2017 = HRRS 2017 Nr. 761 Rn. 17 [= juris Rn. 16], wonach dem Angeklagten ein von ihm geschaffenes „Klima sexueller Übergriffigkeit“ bei der Gesamtstrafe oder bei den Taten strafschärfend zur Last gelegt werden kann, bei deren Begehung es vorgelegen hat.

⁹² BGH 1 StR 463/95, Urteil v. 18. September 1995, juris Rn. 17.

⁹³ BGH 5 StR 541/17, Beschluss v. 9. Januar 2018 = HRRS 2018 Nr. 227 Rn. 12.

⁹⁴ Vgl. BGH 5 StR 346/24, Beschluss v. 27. August 2024 = HRRS 2024 Nr. 1235 Rn. 1.

⁹⁵ BGH 5 StR 346/24, Beschluss v. 27. August 2024 = HRRS 2024 Nr. 1235 Rn. 1; BGH 3 StR 401/02, Urteil v. 19. Dezember 2002, juris Rn. 6.

⁹⁶ BGH 2 StR 580/16, Urteil v. 26. April 2017 = HRRS 2017 Nr. 761 Rn. 18 [= juris Rn. 17]; BGH 2 StR 483/15, Beschluss v. 12. April 2016 = HRRS 2016 Nr. 666 Rn. 4; so

auch *Fischer*, a.a.O. (Fn. 2), § 46 Rn. 34b; *Kett-Straub* NStZ 2025, 38, 39; anders wohl noch BGH 2 StR 405/14, Urteil v. 29. April 2015 = HRRS 2015 Nr. 965 Rn. 19.

⁹⁷ BGH 6 StR 45/24, Beschluss v. 5. März 2024 = HRRS 2024 Nr. 727 Rn. 10.

⁹⁸ BGH 5 StR 346/24, Beschluss v. 27. August 2024 = HRRS 2024 Nr. 1235 Rn. 2.

⁹⁹ BGH 4 StR 448/13, Beschluss v. 19. November 2013 = HRRS 2014 Nr. 116 Rn. 8.

¹⁰⁰ Vgl. BGH 4 StR 60/18, Beschluss v. 24. April 2018 = HRRS 2018 Nr. 511 Rn. 4; BGH 2 StR 214/15, Beschluss v. 22. Juli 2015 = HRRS 2015 Nr. 961 Rn. 4; BGH 2 StR 259/14, Beschluss v. 7. Januar 2015 = HRRS 2015 Nr. 404 Rn. 7; BGH 3 StR 315/14, Beschluss v. 20. August 2014 = HRRS 2014 Nr. 1034 Rn. 3; BGH 3 StR 438/13, Beschluss v. 7. August 2014 = HRRS 2014 Nr. 949 Rn. 4.

¹⁰¹ BGH 2 StR 259/14, Beschluss v. 7. Januar 2015 = HRRS 2015 Nr. 404 Rn. 8; s. auch BGH 6 StR 114/24, Beschluss v. 17. April 2024 = HRRS 2024 Nr. 732 Rn. 3.

¹⁰² BGH 4 StR 178/22, Beschluss v. 21. Dezember 2022 = HRRS 2023 Nr. 977 Rn. 18; vgl. auch BGH 3 StR 315/14,

Eine unausgesprochene Berücksichtigung der *Folgen* weiterer, nicht näher festgestellter Taten des Angeklagten hat der 1. Strafsenat in einem Fall besorgt, in dem das verfahrensgegenständliche Tatgeschehen selbst – der Angeklagte ließ durch das Kind seinen nackten Penis streicheln – nur wenige Sekunden gedauert, die Strafkammer gleichwohl eine hierdurch jedenfalls mitverursachte „Wesensveränderung“ des erst vierjährigen Kindes strafshärfend berücksichtigt hat.¹⁰³ Angesichts der Höhe der Freiheitsstrafe von zwei Jahren und fünf Monaten für diese – nach Wertung des Tatgerichts „im Vergleich zu anderen Missbrauchsfällen im untersten Bereich“ liegende – Tat liege es weiter nahe, dass neben deren Folgen auch nicht festgestellte weitere Taten selbst strafshärfend berücksichtigt worden seien.¹⁰⁴ Bei alledem steht der strafshärfenden Verwertung bislang nicht abgeurteilter weiterer Straftaten nicht entgegen, dass insoweit Verfolgungsverjährung eingetreten ist; solche Taten dürfen indes nur mit eingeschränktem Gewicht Berücksichtigung finden.¹⁰⁵

VI. Langer Zeitablauf zwischen Tat und Urteil

1. Entscheidung des Großen Senats

Seit einer Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen aus dem Jahr 2017 ist geklärt, dass dem zeitlichen Abstand zwischen Tat und Urteil im Rahmen der Strafzumessung bei sexuellem Missbrauch von Kindern die gleiche Bedeutung zukommt wie bei anderen Straftaten. Der Senat hat zugleich hervorgehoben, dass die wesentlichen Gründe, die den Gesetzgeber zur Schaffung und sukzessiven Erweiterung der Ruhensvorschrift in § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB bewogen haben, auch im Rahmen der Strafzumessung Bedeutung erlangen können.¹⁰⁶ Das Zeitmoment gewinne etwa dann an Bedeutung, wenn sich der Täter in der Zwischenzeit nicht weiter strafbar gemacht habe. Demgegenüber könne eine Beeinflussung des Opfers durch den Täter, um dieses zu veranlassen, die Tat nicht zu offenbaren, regelmäßig als die strafmildernde Wirkung des Zeitablaufs reduzierendes Nachtatverhalten zu Lasten des Angeklagten gewertet werden; aber auch ohne ein unmittelbares Einwirken durch den Täter könne etwa die mit dem Zeitablauf einhergehende längere Dauer der psychischen Belastung, der das Opfer durch eine familiäre Drucksituation ausgesetzt ist, von Bedeutung sein, sofern der Täter diese Auswirkungen verschuldet habe.¹⁰⁷ Das setzt freilich voraus, dass solche Umstände im Einzelfall festgestellt sind.¹⁰⁸

2. Anwendung auf den Einzelfall

Auch wenn sich hiernach jede schematische Betrachtung verbietet, stellt sich die Frage, ab welcher Zeitspanne sich der Tatrichter zumindest zur Erörterung dieses Umstands in den Urteilsgründen veranlasst sehen sollte. Auf Grundlage der Entscheidung des Großen Senats hat etwa der 4. Strafsenat einen Zeitablauf von sechs Jahren nach der letzten Tat bei einem seither nicht mehr straffällig gewordenen Angeklagten als bestimmenden Strafzumessungssichtspunkt angesehen.¹⁰⁹ Umgekehrt vermochte der 6. Strafsenat bei Tatbegehung im Mai 2023 und Urteil im September 2024 einen strafzumessungsrechtlich relevanten Zeitablauf nicht zu erkennen;¹¹⁰ ähnlich sah der 5. Strafsenat in einem Zeitraum von knapp zwei Jahren keinen strafmildernd wirkenden langen Zeitablauf.¹¹¹ Da die Bedeutung des Zeitmoments stets von den Umständen des Einzelfalls abhängt, können diese Werte aber nur als ungefährer Anhaltspunkt dienen. Neben einem langen Zeitablauf zwischen Tat und Urteil wirkt auch eine überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer strafmildernd und stellt regelmäßig einen weiteren bestimmenden Strafzumessungsgrund dar;¹¹² hinzu tritt die Möglichkeit, einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung durch einen Vollstreckungsabschlag Rechnung zu tragen.¹¹³

VII. Tateinheit

1. Doppelverwertungsverbot

Tritt zum sexuellen Missbrauch von Kindern eine weitere Gesetzesverletzung hinzu, wird sich dies regelmäßig strafshärfend auswirken; auch insoweit ist aber das Doppelverwertungsverbot zu beachten. Einen Verstoß hiergegen sah der 2. Strafsenat in einem Fall, in dem das Tatgericht neben dem Umstand, dass der Angeklagte tateinheitlich mehrere Delikte – u.a. § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB – verwirklicht hatte, auch zu dessen Nachteil gewertet hat, dass er „systematisch das von den Eltern der Geschädigten und den Geschädigten selbst in ihn gesetzte Vertrauen für die jeweiligen Tatbegehung missbrauchte“. Denn das nach § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB erforderliche Obhutsverhältnis setzt voraus, dass der Täter – regelmäßig im ausdrücklichen oder stillschweigenden Einvernehmen mit dem Sorgerechtigten – gegenüber dem Opfer eine

¹⁰³ Beschluss v. 20. August 2014 = HRRS 2014 Nr. 1034 Rn. 2-3.

¹⁰⁴ BGH 1 StR 201/16, Beschluss v. 16. Juni 2016 = HRRS 2016 Nr. 1047 Rn. 15-16.

¹⁰⁵ BGH 1 StR 201/16, Beschluss v. 16. Juni 2016 = HRRS 2016 Nr. 1047 Rn. 17.

¹⁰⁶ BGH 3 StR 350/15, Beschluss v. 15. Oktober 2015 = HRRS 2015 Nr. 1123 Rn. 3.

¹⁰⁷ BGH GSSt 2/17, Beschluss v. 12. Juni 2017 = HRRS 2017 Nr. 1089 Rn. 48 [= juris Rn. 46].

¹⁰⁸ BGH GSSt 2/17, Beschluss v. 12. Juni 2017 = HRRS 2017 Nr. 1089 Rn. 50 [= juris Rn. 48].

¹⁰⁹ Vgl. BGH 2 StR 377/15, Beschluss v. 14. November 2017 = HRRS 2018 Nr. 281 Rn. 5.

¹¹⁰ BGH 4 StR 302/24, Beschluss v. 14. Januar 2025 = HRRS 2025 Nr. 564 Rn. 3-4.

¹¹¹ BGH 6 StR 5/25, Urteil v. 30. April 2025 = HRRS 2025 Nr. 1017 Rn. 11 [= juris Rn. 10].

¹¹² BGH 5 StR 343/22, Urteil v. 18. Januar 2023 = HRRS 2023 Nr. 459 Rn. 43-44.

¹¹³ Vgl. BGH 2 StR 17/25, Beschluss v. 9. April 2025 = HRRS 2025 Nr. 747 Rn. 3; BGH 4 StR 148/23, Beschluss v. 27. September 2023 = HRRS 2023 Nr. 1465 Rn. 14; BGH 4 StR 472/21, Beschluss v. 17. August 2022 = HRRS 2022 Nr. 1043 Rn. 6.

¹¹⁴ Eingehend hierzu: *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, 7. Aufl. (2024), Rn. 749 ff.

übergeordnete Stellung einnimmt oder dass dieses ihn zumindest als Vertrauensperson anerkennt.¹¹⁴

2. Verjährung

Auch in diesem Zusammenhang bringt die Behandlung von Altfällen Besonderheiten mit sich, da bei Tateinheit jede Gesetzesverletzung einer eigenen Verjährungsfrist unterliegt.¹¹⁵ Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist es aber zulässig, die tateinheitliche Verwirklichung auch solcher Straftatbestände strafschärfend zu berücksichtigen, bei denen bereits Verfolgungsverjährung eingetreten ist,¹¹⁶ wenn auch mit eingeschränktem Gewicht.¹¹⁷ Kommt diese Einschränkung in der Strafzumessung nicht zum Ausdruck, kann das den Bestand des Urteils gefährden.¹¹⁸

3. Meistbegünstigungsklausel (§ 2 Abs. 3 StGB)

Bei der Gewichtung tateinheitlich verwirklichter Straftatbestände ist ferner eine nachträgliche Änderung des Strafrahmens zugunsten des Angeklagten in den Blick zu nehmen. Dies wird in Betreff der zum 28. Juni 2024 wieder abgesenkten Strafrahmen in § 184b Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 StGB bedeutsam. So vermochte der 2. Strafsegenat bei einem vor der Gesetzesänderung verkündeten Urteil, in welchem das Tatgericht innerhalb des durch § 176 Abs. 1 StGB gegebenen Strafrahmens die tateinheitliche Verwirklichung von § 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB straferschwerend berücksichtigt hat, nicht auszuschließen, dass es der tateinheitlichen Verwirklichung angesichts des nunmehr reduzierten Strafrahmens ein geringeres Gewicht beigemessen hätte.¹¹⁹ In Fällen, die sich zwischen dem 1. Juli 2021 und dem 27. Juni 2024 ereignet haben, sollte bei der Strafzumessung mithin erkennbar werden, dass die tateinheitliche Verwirklichung von § 184b Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 3 StGB nur mit dem Gewicht berücksichtigt wurde, das in dem nunmehr gemilderten Strafrahmen zum Ausdruck kommt.

4. Gesetzeskonkurrenz

Tritt eine Gesetzesverletzung im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück, kann deren Unrechtsgehalt ebenfalls strafschärfend berücksichtigt werden, wenn diese gegenüber dem Tatbestand des angewandten Strafgesetzes selbständiges Unrecht enthält. Der BGH hat das etwa in zwei nahezu identischen Fallkonstellationen angenommen, in

denen der Angeklagte neben dem Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern gem. § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB auch den – dahinter zurücktretenden – Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind gem. § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB verwirklichte, indem er vor dem Kind onanierte und sodann dessen Hand an seinen Penis führte, was die Tatgerichte jeweils als natürliche Handlungseinheit bewertet haben.¹²⁰

VIII. Einlassungsverhalten / Therapeutische Aufarbeitung

1. Bedeutung eines Geständnisses

Bei einem Geständnis kann dem Angeklagten zugutegehalten werden, dass er hierdurch die Vernehmung seiner Opfer als Zeugen in der Hauptverhandlung entbehrlich gemacht hat.¹²¹ Der Wert eines Geständnisses erschöpft sich jedoch nicht in diesem Aspekt; maßgeblich für dessen Bedeutung ist vielmehr, inwieweit darin ein Bekenntnis des Angeklagten zu seiner Tat liegt, in ihm Schuldeinsicht und Reue zum Ausdruck kommen und durch seine Ablegung das Prozessziel der Erreichung von Rechtsfrieden gefördert wird.¹²² Vor diesem Hintergrund hat der 2. Strafsegenat die relativierende Erwägung beanstandet, der Angeklagte habe dem Geschädigten durch sein Geständnis eine umfangreiche Aussage vor der Strafkammer erspart, es habe aber keine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vorgelegen. Damit habe das Tatgericht den Wert des Geständnisses auf seine Bedeutung als Beitrag zur Sachaufklärung und Verfahrenskürzung sowie zur Abwendung von Nachteilen für das Tatopfer verkürzt; es hätte aber auch in den Blick nehmen müssen, dass der Angeklagte Reue und Schuldeinsicht gezeigt habe, was seinem Geständnis eine über den vom Tatgericht angenommenen Wert hinausgehende Bedeutung verliehen habe.¹²³

2. Geständnis und zulässiges Verteidigungsverhalten

Der Wert eines Geständnisses darf auch nicht durch den Hinweis auf zulässiges Verteidigungsverhalten relativiert werden.¹²⁴ Solches wird dem Angeklagten etwa angelastet, wenn die strafmildernde Berücksichtigung eines erst in der Hauptverhandlung abgelegten Geständnisses mit der Erwägung verknüpft wird, der Angeklagte habe den Nebenklägerinnen die Teilnahme an der vor der Hauptverhandlung durchgeführten aussagepsychologischen

¹¹⁴ BGH 2 StR 461/20, Beschluss v. 2. Februar 2021 = HRRS 2021 Nr. 340 Rn. 10.

¹¹⁵ BGH 6 StR 651/24, Beschluss v. 7. Januar 2025 = HRRS 2025 Nr. 387 Rn. 5.

¹¹⁶ Vgl. BGH 2 StR 119/24, Beschluss v. 11. September 2024 = HRRS 2024 Nr. 1513 Rn. 19.

¹¹⁷ S. BGH 6 StR 651/24, Beschluss v. 7. Januar 2025 = HRRS 2025 Nr. 387 Rn. 6; BGH 2 StR 152/20, Beschluss v. 18. November 2020 = HRRS 2021 Nr. 233 Rn. 19.

¹¹⁸ S. etwa BGH 6 StR 205/23, Beschluss v. 26. Juli 2023, juris Rn. 5; BGH 6 StR 150/22, Beschluss v. 3. Mai 2022 = HRRS 2022 Nr. 601 Rn. 6; BGH 1 StR 369/21, Beschluss v. 9. Februar 2022 = HRRS 2022 Nr. 467 Rn. 8.

¹¹⁹ BGH 2 StR 280/24, Beschluss v. 29. August 2024 = HRRS 2024 Nr. 1525 Rn. 10.

¹²⁰ Vgl. BGH 1 StR 477/24, Beschluss v. 29. April 2025 = HRRS 2025 Nr. 704 Rn. 2, 4; BGH 1 StR 468/23, Beschluss v. 24. Januar 2024 = HRRS 2024 Nr. 391 Rn. 2, 4.

¹²¹ Vgl. BGH 5 StR 189/22, Urteil v. 18. August 2022 = HRRS 2022 Nr. 934 Rn. 4, 13.

¹²² BGH 2 StR 438/21, Beschluss v. 27. Oktober 2022 = HRRS 2023 Nr. 303 Rn. 4; BGH 4 StR 481/16, Urteil v. 2. Februar 2017 = HRRS 2017 Nr. 246 Rn. 19.

¹²³ BGH 2 StR 438/21, Beschluss v. 27. Oktober 2022 = HRRS 2023 Nr. 303 Rn. 4.

¹²⁴ BGH 4 StR 154/22, Urteil v. 2. Februar 2023 = HRRS 2023 Nr. 384 Rn. 20.

Begutachtung nicht erspart, obwohl ihm im Rahmen eines Haftprüfungstermins die Möglichkeit hierzu deutlich vor Augen gestanden habe.¹²⁵ Gleiches gilt, wenn der Angeklagte seine Verantwortung für die Taten in zulässiger Weise abschwächt. Unter diesem Gesichtspunkt hat der 1. Strafsenat die Erwägung beanstandet, der Angeklagte habe trotz seines weitreichenden Geständnisses kaum eine Gelegenheit ungenutzt gelassen, seine Stieftochter als „wahre Täterin“ hinzustellen und „übel zu diffamieren“. Äußerungen über ein Tatopfer dürften nur dann strafshärfend verwertet werden, wenn in ihnen eine über das Leugnen eigener Schuld hinausgehende Ehrverletzung oder eine rechtsfeindliche Gesinnung gesehen werden kann.¹²⁶ Die von der Strafkammer hierfür angeführten Äußerungen des Angeklagten – etwa er sei Opfer einer „Intrige“ und seine Stieftochter habe „ihren mörderischen Lügenteppich konsequent über alles ausgebreitet“ – verlassen nach Wertung des Senats noch nicht den Bereich zulässiger Verteidigung.¹²⁷ Einen Rechtsverstoß hat weiter der 4. Strafsenat in der strafshärfenden Erwägung erblickt, aufgrund der Behauptung des Angeklagten im Ermittlungsverfahren, die Geschädigten hätten seinen Misshandlungen zugestimmt, hätten jeweils aussagepsychologische Gutachten eingeholt werden und sich die Kinder noch einmal intensiv mit den Taten auseinandersetzen müssen. Denn dies sei nur erforderlich gewesen, weil der Angeklagte die Taten abgeschwächt habe, wozu er befugt sei.¹²⁸

3. Therapeutische Aufarbeitung

Wird dem Angeklagten vorgehalten, dass er „trotz erklärten Therapiewillens von einer Therapiemöglichkeit keinen Gebrauch“ gemacht hat, wird ihm in nicht zulässiger Weise das Fehlen eines Strafmilderungsgrundes zur Last gelegt.¹²⁹ Als „nicht unbedenklich“ hat der 2. Strafsenat weiter die Erwägung erachtet, eine Veränderungsmotivation mit entsprechendem Leidensdruck ob seiner erheblichen Straftaten habe die Strafkammer bei dem Angeklagten nicht erkennen können.¹³⁰ Moniert hat der Senat den Vorwurf fehlender therapeutischer Aufarbeitung der „sexuellen Probleme“ durch den Angeklagten auch in einem Fall, in dem dieser zuletzt im November 2002 wegen einer Sexualstraftat aufgefallen war; warum trotz des Zeitablaufs zwischen dieser Tat und dem im Jahr 2015 verkündeten Urteil ein Therapiebedarf bestehe und dem Angeklagten dessen Nichterfüllung vorzuwerfen sein soll, erschließe sich nicht.¹³¹ Als rechtsfehlerhaft hat der 4. Strafsenat ferner die Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung angesehen, die damit begründet wurde, die

Neigung des Angeklagten zu sexuellen Übergriffen auf Mädchen im Kindesalter sei „bisher weder von ihm noch im Familienverbund aufgearbeitet“ worden und er habe „keine professionelle Hilfe bei der Aufarbeitung des Tatgeschehens“ gesucht. Denn der die Tat bestreitende Angeklagte hätte sich zu diesem zulässigen Prozessverhalten in Widerspruch setzen müssen, wenn er eine solche Neigung zugegeben und etwa vorgetragen hätte, er habe bereits an einer fachkundigen Behandlung teilgenommen.¹³²

IX. Vorstrafen

1. Wirkung von (fehlenden) Vorstrafen

Einem straffreien Vorleben kommt beim sexuellen Missbrauch von Kindern nicht generell ein geringeres Gewicht zu, da dem strafrechtlichen Sanktionensystem eine Differenzierung der Bedeutung eines Strafmilderungsgrundes je nach Deliktstyp fremd ist.¹³³ Der 4. Strafsenat hat daher die Verneinung besonderer Umstände i.S.v. § 56 Abs. 2 StGB mit der Begründung, dass sowohl „das hohe Alter als auch fehlende oder nur geringe Vorstrafen [...] im Bereich der Alterspädophilie“ deliktstypisch seien und diesen Umständen „im Kontext des abzurteilenden Delikts“ kein solches Gewicht zukomme, dass sie die Strafaussetzung zur Bewährung rechtfertigen könnten, beanstandet.¹³⁴ Rechtsfehlerhaft ist es aber auch, dem vorbestraften Angeklagten strafmildernd zugutezuhalten, es fehlten einschlägige Vorstrafen, denn damit wird in der Sache eine Strafmilderung mit dem Fehlen eines Strafshärfungsgrundes begründet, was unzulässig ist.¹³⁵ Im Zusammenhang mit der Frage, ob eine Vorstrafe einschlägig ist, gab der 5. Strafsenat zu bedenken, dass eine Vorverurteilung wegen Verbreitung pornographischer Schriften ebenfalls ein Delikt aus dem 13. Abschnitt des StGB („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“) betrifft, das mit dem Jugendschutz eine ähnliche Schutzrichtung hat.¹³⁶ Demgegenüber hat der 2. Strafsenat Ausführungen zum straferschwerend berücksichtigten Zusammenhang zwischen Vorstrafen wegen Raub- und Körperverletzungsdelikten und den abgeurteilten Missbrauchstaten als „kaum verständlich“ moniert.¹³⁷

2. Vorstrafe als Tatbestandsmerkmal

Unzulässig ist es mit Blick auf § 46 Abs. 3 StGB indes, bei der Strafbemessung eine einschlägige Vorstrafe strafshärfend zu berücksichtigen, wenn das Gericht erst aufgrund dieser Vorverurteilung die Qualifikation des schweren

¹²⁵ Vgl. BGH 2 StR 207/21, Beschluss v. 24. November 2021 = HRRS 2022 Nr. 303 Rn. 5.

¹²⁶ BGH 1 StR 268/17, Beschluss v. 21. September 2017 = HRRS 2017 Nr. 1166 Rn. 4.

¹²⁷ BGH 1 StR 268/17, Beschluss v. 21. September 2017 = HRRS 2017 Nr. 1166 Rn. 5.

¹²⁸ BGH 4 StR 320/18, Beschluss v. 28. August 2018 = HRRS 2018 Nr. 911 Rn. 6.

¹²⁹ S. BGH 3 StR 377/23, Beschluss v. 28. November 2023 = HRRS 2024 Nr. 130 Rn. 2.

¹³⁰ BGH 2 StR 438/21, Beschluss v. 27. Oktober 2022 = HRRS 2023 Nr. 303 Rn. 7.

¹³¹ BGH 2 StR 362/15, Beschluss v. 24. September 2015 = HRRS 2015 Nr. 1160 Rn. 2, 6.

¹³² BGH 4 StR 445/14, Beschluss v. 13. Januar 2015 = HRRS 2015 Nr. 273 Rn. 4.

¹³³ BGH 4 StR 122/23, Beschluss v. 25. Mai 2023 = HRRS 2023 Nr. 974 Rn. 7; BGH GSSt 2/17, Beschluss v. 12. Juni 2017 = HRRS 2017 Nr. 1089 Rn. 32 [= juris Rn. 31].

¹³⁴ BGH 4 StR 122/23, Beschluss v. 25. Mai 2023 = HRRS 2023 Nr. 974 Rn. 7.

¹³⁵ BGH 5 StR 540/23, Urteil v. 4. Januar 2024 = HRRS 2024 Nr. 228 Rn. 21; vgl. auch BGH 3 StR 472/21, Urteil v. 2. Juni 2022 = HRRS 2022 Nr. 783 Rn. 10.

¹³⁶ BGH 5 StR 540/23, Urteil v. 4. Januar 2024 = HRRS 2024 Nr. 228 Rn. 21.

¹³⁷ BGH 2 StR 398/14, Beschluss v. 29. April 2015 = HRRS 2015 Nr. 780 Rn. 22.

sexuellen Missbrauchs von Kindern gem. § 176c Abs. 1 Nr. 1 StGB bzw. § 176a Abs. 1 StGB a.F. (Wiederholungsfall) bejaht hat.¹³⁸ Denn in diesen Fällen ist die einschlägige Vorverurteilung ein Merkmal des gesetzlichen Tatbestands. Dabei kommt es allein auf die Vorverurteilung und die von ihr ausgehende Warnwirkung an und nicht etwa auf die Zahl der dieser Vorstrafe zugrundeliegenden Taten. Lagen der Vorverurteilung mehrere einschlägige Taten zugrunde, wird durch den Qualifikationstatbestand mithin nicht nur eine dieser Taten „verbraucht“, sondern alle.¹³⁹ Strafschärfend darf aber berücksichtigt werden, dass der Angeklagte daneben durch weitere Vorstrafen gewarnt war.¹⁴⁰ Auch ist eine die Art der Vorstrafe und der dieser zugrundeliegenden Taten wertende Betrachtung bei der Strafzumessung nicht gänzlich ausgeschlossen, wenn deren Warnwirkung deutlich vom Durchschnittsfall – nach oben oder unten – abweicht.¹⁴¹

X. Haftempfindlichkeit

Eine besondere, strafmildernd zu berücksichtigende Haftempfindlichkeit folgt nach Auffassung des 5. Strafsenats nicht allein daraus, dass der Angeklagte „als Sexualstrftäter“ in Haft gerät, solange keine konkreten, sich aus der Haft ergebenden Belastungen festgestellt werden.¹⁴² Derartige konkrete Belastungen liegen nicht darin, dass der Angeklagte durch die Inhaftierung von seiner Familie getrennt wird, denn dabei handelt es sich um eine zwangsläufige Folge der Verurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe¹⁴³ und gerade nicht um eine sich „aus der Haft“ ergebende Belastung. Hat das Tatgericht eine besondere Haftempfindlichkeit des Angeklagten festgestellt, darf deren strafmildernde Wirkung aber nicht mit der Erwägung relativiert werden, er habe die Tat in Kenntnis der seine Empfindlichkeit begründenden Umstände begangen.¹⁴⁴

XI. Einziehung

Insbesondere bei Taten, die über das Internet begangen werden und bei denen zur Strafbarkeit nach den §§ 176 ff. StGB eine solche nach § 184b StGB tritt, stellt sich schließlich die Frage der Einziehung und deren Wirkung auf die Strafbemessung. Die Vorschrift des § 184b Abs. 7 Satz 1 StGB bezieht sich lediglich auf Tatobjekte i.S.v. § 74 Abs. 2 StGB und betrifft namentlich Speichermedien mit inkriminierten Dateien. Auch wenn die Einziehung insoweit obligatorisch ist, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus § 74f StGB zu beachten.¹⁴⁵ Es bedarf daher regelmäßig der Feststellung, ob es angesichts des Wertes der sichergestellten Festplatte technisch mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist, die dort gespeicherten Dateien in einer Weise zu löschen, dass diese nicht wiederhergestellt werden können.¹⁴⁶ Demgegenüber kann die Einziehung etwa des Computers (ohne Festplatte), mit welchem die Tat begangen wurde, nur auf § 74 Abs. 1 StGB gestützt werden, weil es sich nicht um ein Tatobjekt handelt, sondern um ein Tatmittel.¹⁴⁷ Diese Entscheidung steht indes im pflichtgemäßen Ermessen des Tatgerichts, dessen Ausübung in den Urteilsgründen zum Ausdruck kommen muss.¹⁴⁸

Da die Anordnung der Einziehung gegen Tatbeteiligte nach § 74 Abs. 1 StGB den Charakter einer Nebenstrafe hat, ist sie, soweit ein Gegenstand von nicht unerheblichem Wert betroffen ist, als bestimmender Gesichtspunkt für die Bemessung der daneben zu verhängenden Strafe zu berücksichtigen.¹⁴⁹ Ob das auch im Anwendungsbereich der obligatorischen Einziehung nach § 184b Abs. 7 Satz 1 StGB gilt, etwa bei besonders werthaltigen Speichermedien, hat der 4. Strafsenat allerdings offengelassen.¹⁵⁰

¹³⁸ Vgl. BGH 1 StR 627/16, Beschluss v. 23. Februar 2017 = HRRS 2017 Nr. 432 Rn. 27 [= juris Rn. 26]; BGH 3 StR 269/01, Beschluss v. 13. September 2001, juris Rn. 7.

¹³⁹ BGH 3 StR 269/01, Beschluss v. 13. September 2001, juris Rn. 8.

¹⁴⁰ BGH 1 StR 344/03, Beschluss v. 26. August 2003, juris.

¹⁴¹ BGH 3 StR 269/01, Beschluss v. 13. September 2001, juris Rn. 9.

¹⁴² BGH 5 StR 276/24, Urteil v. 6. November 2024 = HRRS 2024 Nr. 1604 Rn. 32; so bereits: BGH 5 StR 104/24, Urteil v. 15. August 2024 = HRRS 2024 Nr. 1194 Rn. 39.

¹⁴³ BGH 5 StR 104/24, Urteil v. 15. August 2024 = HRRS 2024 Nr. 1194 Rn. 39; BGH 2 StR 102/10, Urteil v. 19. Mai 2010 = HRRS 2010 Nr. 596 Rn. 7 (allerdings mit Betonung auf die Trennung von der „in Deutschland lebenden Familie“).

¹⁴⁴ Vgl. BGH 2 StR 217/21, Beschluss v. 3. August 2021 = HRRS 2021 Nr. 1147 Rn. 4-6 [= juris Rn. 4].

¹⁴⁵ BGH 2 StR 457/20, Beschluss v. 11. Mai 2021 = HRRS 2021 Nr. 1277 Rn. 16; BGH 2 StR 461/20, Beschluss v. 2. Februar 2021 = HRRS 2021 Nr. 340 Rn. 14; BGH 5 StR 65/18, Beschluss v. 8. Mai 2018 = HRRS 2018 Nr. 596 Rn. 10.

¹⁴⁶ BGH 2 StR 457/20, Beschluss v. 11. Mai 2021 = HRRS 2021 Nr. 1277 Rn. 16; BGH 2 StR 461/20, Beschluss v. 2. Februar 2021 = HRRS 2021 Nr. 340 Rn. 14; BGH 5 StR 65/18, Beschluss v. 8. Mai 2018 = HRRS 2018 Nr. 596 Rn. 10.

¹⁴⁷ S. etwa BGH 2 StR 238/23, Beschluss v. 13. März 2024 = HRRS 2024 Nr. 666 Rn. 10; BGH 4 StR 404/21, Beschluss v. 1. Februar 2022 = HRRS 2022 Nr. 447 Rn. 17; BGH 2 StR 457/20, Beschluss v. 11. Mai 2021 = HRRS 2021 Nr. 1277 Rn. 15.

¹⁴⁸ Vgl. BGH 2 StR 238/23, Beschluss v. 13. März 2024 = HRRS 2024 Nr. 666 Rn. 10; BGH 2 StR 311/22, Beschluss v. 22. November 2022 = HRRS 2023 Nr. 77 Rn. 20-21; BGH 4 StR 404/21, Beschluss v. 1. Februar 2022 = HRRS 2022 Nr. 447 Rn. 17.

¹⁴⁹ BGH 6 StR 388/24, Beschluss v. 16. Oktober 2024 = HRRS 2025 Nr. 173 Rn. 16 [= juris Rn. 14]; BGH 2 StR 238/23, Beschluss v. 13. März 2024 = HRRS 2024 Nr. 666 Rn. 5.

¹⁵⁰ BGH 4 StR 1/21, Beschluss v. 11. Mai 2021 = HRRS 2021 Nr. 708 Rn. 12.

Dokumentation

Verfahrensdokumentation

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Schrifttum

Schrifttum

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Rechtsprechung

Vollständige Rechtsprechungsübersicht

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben. Aufgenommen sind auch die oben genannten EGMR – und BVerfG-Entscheidungen sowie eventuell auch weitere BVerfG-Entscheidungen, die keine besonders hervorzuhebenden Leitsätze aufweisen. Die Entscheidungen können im Volltext über ihre Nummer online über die Suchfunktion unserer Startseite (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>) abgerufen werden.

1332. BVerfG 1 BvR 259/24 (1. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 3. November 2025 (OLG Stuttgart / AG Karlsruhe)

Durchsuchung bei einem Redakteur unter Verletzung der Rundfunkfreiheit (Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung der weiteren Betätigung eines verbotenen Vereins in einem Internet-Artikel; Schutzbereich der Presse- und Rundfunkfreiheit; Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit; Redaktionsgeheimnis; Durchsuchung von Redaktionsräumen als Eingriff; Vorschriften der Strafprozessordnung als Schranken; Wechselwirkung; Erfordernis eines hinreichend konkreten Tatverdachts; nur vage Anhaltpunkte für das Fortbestehen des Vereins; keine Berücksichtigung bei Erlass einer Durchsuchung noch nicht bekannter Gründe).

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 5 Abs. 2 GG; § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO; § 97 Abs. 5 StPO; § 102 StPO; § 85 StGB

1333. BVerfG 1 BvR 2428/20 (Erster Senat) – Beschluss vom 1. Oktober 2025 (OLG Karlsruhe / AG Freiburg im Breisgau)

BVerfGE; erfolglose Verfassungsbeschwerde gegen eine strafrechtliche Verurteilung wegen Störung von Versammlungen und Aufzügen („Störende Gegendemonstration“; Grundrecht der Versammlungsfreiheit; konstituierende Bedeutung für die freiheitliche demokratische Staatsordnung; Versammlungen in physischer Präsenz im öffentlichen Raum als unverzichtbares Instrument kollektiver Meinungskundgabe auch in einer zunehmend digitalisierten Welt; Schutzbereich der Versammlungsfreiheit bei Blockadeaktionen; keine bloße Negation der gestörten Meinungskundgabe; eigenständiges Element der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung); Verfassungsmäßigkeit des § 21 VersG in der Tatbestandsvariante der „groben Störung“ (Übermaßverbot; Schutz der Integrität und Durchführbarkeit von Versammlungen; lediglich

punktuelle Beschränkung für Teilnehmer der störenden Gegenversammlung); Zitiergebot (Warn- und Besinnungsfunktion; enge Auslegung; grundgesetzlicher Gesetzesvorbehalt; Vorhersehbarkeit für den Gesetzgeber; verfassungskonforme Auslegung bei fehlender Zitierung); Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (Rechtswegerischöpfung und Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität bei Einlegung einer Sprungrevision).

Art. 8 Abs. 1 GG; Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG; § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG; § 21 VersG; § 335 StPO

1334. BGH 2 BvR 1552/24 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 21. Oktober 2025 (LG Traunstein)

Verstoß gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter durch Verwerfung einer gegen die eigene Entscheidung gerichteten Beschwerde (objektiv willkürliche Annahme der Zuständigkeit; Entscheidung „in eigener Sache“; Berufen; eigenes Beschwerderecht des Pflichtverteidigers gegen die Aufhebung seiner Bestellung im Ausnahmefall denkbar); Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde (keine Obliegenheit zur Herbeiführung einer Entscheidung des Beschwerdegerichts bei erkennbar abschließender Entscheidung des Erstgerichts).

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG; § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO; § 143a Abs. 4 StPO; § 306 Abs. 2 Halbsatz 2 StPO; § 319 Abs. 1 StPO; § 346 Abs. 1 StPO; § 121 Abs. 1 Nr. 2 GVG

1335. BGH 1 StR 106/25 – Beschluss vom 6. August 2025 (LG Essen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1336. BGH 1 StR 182/25 – Beschluss vom 5. August 2025 (LG Stuttgart)

Selbstständige Einziehung (Anrechnung auf die Einziehung von Taterträgen, wenn sich nicht ausschließen lässt, dass das Erlangte auch aus der abgeurteilten Tat stammen könnte).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73a Abs. 1 StGB

1337. BGH 1 StR 263/25 – Beschluss vom 5. August 2025 (LG Traunstein)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1338. BGH 1 StR 299/25 – Beschluss vom 9. September 2025 (LG Passau)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1339. BGH 1 StR 60/25 – Beschluss vom 7. August 2025 (LG Bonn)

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (Urteilsgründe: erforderliche Angabe der Berechnungsgrundlage und der Berechnungen der vorenthaltenen Sozialversicherungsbeiträge); Geldstrafe (Festsetzung einer Tagesatzhöhe auch dann, wenn die Geldstrafe in eine Gesamtfreiheitsstrafe einbezogen wird).

§ 266a Abs. 1 StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO; § 40 Abs. 2 Satz 1 StGB; § 53 Abs. 2 Satz 1 StGB

1340. BGH 2 StR 128/25 – Urteil vom 24. September 2025 (LG Schwerin)

Beweiswürdigung (freisprechendes Erkenntnis: Darlegungsanforderungen; in dubio pro reo: Entscheidungsregel, keine Beweisregel, keine Anwendung auf einzelne entlastende Indiziataschen, keine Anwendung bei unaufklärbarem Tatmotiv; Brandstiftung; schwere Brandstiftung; Aufenthaltsorte des Angeklagten; Funkzellendaten: Schnittmengenvergleich, Kreuztreffer).

§ 306 StGB; § 306a StGB; § 261 StPO; § 267 Abs. 5 StPO

1341. BGH 2 StR 155/25 – Beschluss vom 21. Oktober 2025 (LG Mühlhausen)

Handeltreiben mit Cannabis (Meistbegünstigungsgrund- satz: Anwendung auf einen im ersten Rechtsgang rechtskräftig gewordenen Teil des Schuldspruchs).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 34 KCanG

1342. BGH 2 StR 174/25 – Beschluss vom 6. Oktober 2025 (LG Darmstadt)

Teileinstellung und Verwerfung einer Revision als unbegründet.

§ 154 Abs. 2 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

1343. BGH 2 StR 182/25 – Urteil vom 24. September 2025 (LG Köln)

Aufklärungsruhe (unterbliebene Vernehmung des Erstellers einer polizeilichen waffenrechtlichen Beurteilung); bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis (Nähe zwischen Betäubungsmittel und Waffe; Mitsichführen: subjektive Anforderungen; Waffe: Waffe im technischen Sinne); Beweiswürdigung (Mitsichführen einer Schusswaffe oder eines sonstigen Gegenstandes im Sinne des § 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG).

§ 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG; § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a WaffG; § 244 Abs. 2 StPO

1344. BGH 2 StR 193/25 – Beschluss vom 23. September 2025 (LG Aachen)

Rücktritt (fehlende Feststellungen zu Fehlschlag und Abgrenzung von beendetem und unbeendetem Versuch; Rücktrittshorizont; versuchter schwerer sexueller Missbrauch von Kindern; versuchte Vergewaltigung); Strafzumessung (Einzelstrafenbildung: Berücksichtigung psychischer Schäden bei Tatserie).

§ 24 StGB; § 46 StGB

1345. BGH 2 StR 281/25 – Beschluss vom 28. August 2025 (LG Köln)

Bandenmäßige Einfuhr und bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Strafzumessung: Gefährlichkeit der Droge, subjektive Anforderungen, Feststellung der Handelsmenge, Beweiswürdigung); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Schätzung: Mitteilung der Schätzungsgrundlage, zulässiger Gegenstand der Schätzung).

§ 46 StGB; § 73c StGB; § 73d Abs. 2 StGB; § 30a BtMG; § 261 StPO

1346. BGH 2 StR 281/25 – Beschluss vom 28. August 2025 (LG Köln)

Unzulässige Verfahrensrüge gegen Verwertung von ANOM-Daten; gefährliche Körperverletzung (gemein-

schaftliche Begehung); fehlender Strafantrag (Verhältnis des Verfahrenshindernisses zu defizitärer rechtlicher Würdigung: mögliches Vorliegen eines Offizialdelikts, Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung); bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Beweiswürdigung: Feststellung der Handelsmenge); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Schätzung).

Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 73d Abs. 2 StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB; § 230 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 30a BtMG; § 244 StPO; § 245 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 261 StPO; § 338 Nr. 8 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

1347. BGH 2 StR 282/25 – Beschluss vom 8. Oktober 2025 (LG Bonn)

Betrug (schadensgleiche Vermögensgefährdung: Eingehungsbetrug, Verpflichtung zur Leistung nur Zug um Zug gegen Zahlung).

§ 263 StGB

1348. BGH 2 StR 283/25 – Beschluss vom 13. August 2025 (LG Aachen)

Teileinstellung (fehlende Anklage; fehlende Nachtragsanklage; Bestimmung der von der Ankageschrift umfassten Taten im prozessualen Sinne: Urkundenfälschung neben Betrug); Betrug (Vermögensschaden: Eingehungsbetrug, lückenhafte und widersprüchliche Feststellungen zum Wert einer Gegenleistung).

§ 263 StGB; § 267 StGB; § 206a Abs. 1 StPO; § 264 Abs. 1 StPO; § 266 Abs. 2 StPO

1349. BGH 2 StR 296/25 – Beschluss vom 6. Oktober 2025

Feststellung des Anschlusses als Nebenkläger (Anschluss im Revisionsverfahren: Erklärung gegenüber der Staatsanwaltschaft).

§ 32d Satz 2 StPO; § 395 StPO; § 396 StPO

1350. BGH 2 StR 323/25 – Beschluss vom 18. September 2025 (LG Köln)

Verwerfung einer Revision als unbegründet; Korrektur einer Adhäsionsentscheidung (Prozesszinsen: Zeitpunkt der Rechtshängigkeit).

§ 349 Abs. 2 StPO; § 404 Abs. 2 StPO; § 291 Satz 1 BGB

1351. BGH 2 StR 343/25 – Beschluss vom 9. September 2025 (LG Aachen)

Klarstellung eines Schuldspruchs (besonders schwere sexuelle Nötigung); Gesamtstrafenbildung (Berücksichtigung des Gesamtstrafübels bei Zäsurwirkung von Vorverurteilungen).

§ 55 StGB; § 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB

1352. BGH 2 StR 346/25 – Beschluss vom 22. Oktober 2025 (LG Frankfurt am Main)

Verwerfung einer Revision als unbegründet (erfolglose Aufklärungs- und Inbegriffsrügen sowie Sachrügen hinsichtlich der Strafzumessung).

§ 46 StGB; § 244 Abs. 2 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

1353. BGH 2 StR 354/24 – Beschluss vom 22. Oktober 2025 (LG Frankfurt am Main)

Besitz von Cannabis (Meistbegünstigungsgrundsatz); Teilaufhebung einer Einziehungsentscheidung (Einziehung der Gesamtbesitzmenge bei Verstößen gegen das KCanG: fehlende Ermessensausübung).

§ 74 StGB; § 34 KCanG

1354. BGH 2 StR 363/25 – Beschluss vom 9. September 2025 (LG Bonn)

Aufhebung von Einzelstrafausträgen (fehlerhaft zugrunde gelegter Strafrahmen); Korrektur eines Adhäsionsausträgs (Prozesszinsen; fehlende eindeutige Bezeichnung des Adhäsionsklägers).

§ 176 StGB; § 404 StPO; § 406 StPO; § 291 Satz 1 BGB; § 313 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

1355. BGH 2 StR 388/25 – Beschluss vom 9. September 2025 (LG Wiesbaden)

Aufhebung einer Einziehungsentscheidung (mögliche Sicherstellung von Taterträgen); Korrektur eines Schuldspruchs (Regelbeispiel).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 263 StGB

1356. BGH 2 StR 402/25 – Beschluss vom 14. Oktober 2025 (LG Köln)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Beschädigungen und Verschmutzungen von betrügerisch angemieteten Hotelzimmern: nur Ersparnis von Aufwendungen hinsichtlich der Übernachtungskosten, keine Einziehung hinsichtlich Kosten für Schadensbeseitigung).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 263 StGB

1357. BGH 2 StR 408/25 – Beschluss vom 15. Oktober 2025 (LG Gera)

Aufklärungshilfe (Erörterungsmangel: Absehen von Indizwirkung eines Regelbeispiels; Strafrahmenverschiebung).

§ 46b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB; § 177 Abs. 6 Satz 1 StGB

1358. BGH 2 StR 428/25 – Beschluss vom 15. Oktober 2025 (LG Aachen)

Korrektur einer Einziehungsentscheidung.

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB

1359. BGH 2 StR 441/25 – Beschluss vom 4. November 2025 (LG Frankfurt am Main)

Freispruch im Übrigen (Konkurrenzen: Anklage wegen tatmehrheitlicher Delikte).

§ 52 StGB; § 53 StGB

1360. BGH 2 StR 442/25 – Beschluss vom 21. Oktober 2025 (LG Köln)

Verwerfung einer Revision als unbegründet (unterbliebene Anrechnungsentscheidung).

§ 349 Abs. 2 StPO; § 51 StGB

1361. BGH 2 StR 461/25 – Beschluss vom 4. November 2025 (LG Darmstadt)

Jugendstrafe (Strafzumessung: Berücksichtigung des Erziehungsgedankens auch bei Aburteilung nach Vollendung des 21. Lebensjahres); Zurückverweisung (Zuständigkeit des Amtsgerichts – Jugendschöffengericht).

§ 17 Abs. 2 JGG; § 33 JGG; § 40 Abs. 1 Satz 1 JGG; § 107 JGG

1362. BGH 2 StR 481/25 – Beschluss vom 21. Oktober 2025 (LG Köln)

Rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung (Kompensation auch bei nicht inhaftiertem Angeklagten: Verzögerung um drei Jahre und elf Monate).

Art. 6 Abs. 1 EMRK; § 46 StGB

1363. BGH 2 StR 501/25 – Beschluss vom 21. Oktober 2025 (LG Kassel)

Härteausgleich für vollstreckte Ersatzfreiheitsstrafe.
§ 55 StGB; Art. 316a Abs. 2 Satz 1 EGStGB

1364. BGH 2 StR 502/25 – Beschluss vom 14. Oktober 2025 (LG Aachen)

Abgrenzung von Aufklärungspflicht und Beweisantragsrecht (Antrag auf erneute Anhörung eines Zeugen).
§ 244 Abs. 2 StPO; § 244 Abs. 3 StPO

1365. BGH 2 StR 511/25 – Beschluss vom 21. Oktober 2025 (LG Marburg)

Beschränkung der Verfolgung (strafshärfende Berücksichtigung der ausgenommenen Taten); Strafzumessung (Betäubungsmittelmenge; „harte“ Drogen; Beruhnen); Einziehung des Wertes von Taterträgen (erlangtes Etwas: Verfügungsgewalt, Schätzung der Gewinnspanne, Abgrenzung zur gegenständlichen Einziehung von Taterträgen, Ausschluss einer doppelten Abschöpfung); „rein vorsorgliche“ Anordnung der erweiterten Einziehung.
§ 46 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73a StGB; § 73c StGB; § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 154a StPO; § 337 Abs. 1 StPO

1366. BGH 2 StR 554/24 – Beschluss vom 8. Oktober 2025 (LG Frankfurt am Main)

Konkurrenzen (Betrug; uneigentliches Organisationsdelikt); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Abgrenzung zur gegenständlichen Einziehung von Taterträgen).
§ 52 StGB; § 53 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB

1367. BGH 2 StR 558/25 – Beschluss vom 15. Oktober 2025 (LG Bonn)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Darstellungs mangel: Äußerung eines Sachverständigen zur Maßregelfrage; kein Entfallen des Hanges bei haftbedingten Intervallen der Abstinenz).
§ 64 StGB

1368. BGH 2 StR 625/24 – Beschluss vom 6. Oktober 2025 (LG Köln)

Antragsberechtigung im Adhäsionsverfahren (Nachweis der Erbfolge: Erbschein, mögliche Miterben).
§ 737b Abs. 2 Nr. 1 StPO; § 403 StPO; § 1925 Abs. 1 BGB; § 1931 BGB; § 2365 BGB

1369. BGH 2 StR 626/24 – Beschluss vom 9. September 2025 (LG Köln)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Mitverfügungsgewalt).
§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB

1370. BGH 2 StR 626/24 – Beschluss vom 9. September 2025 (LG Köln)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Mitverfügungsgewalt).
§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB

1371. BGH 2 StR 637/24 – Beschluss vom 3. Juni 2025 (LG Kassel)

Geldwäsche (Selbstgeldwäsche: Einzahlung auf Bankkonto; Beweiswürdigung: widersprüchliche Feststellungen, mögliche Vortatbeteiligung).
§ 261 Abs. 7 StGB; § 261 StPO

1372. BGH 2 StR 637/24 – Beschluss vom 29. Oktober 2025

Ablehnung eines Pflichtverteidigerwechsels.
§ 143a Abs. 2 StPO; § 143a Abs. 3 StPO

1373. BGH 2 ARs 174/25 2 AR 114/25 – Beschluss vom 30. Juni 2025

Zuständigkeitsentscheidung (nicht ermittelbarer Wohnsitz).
§ 14 StPO; § 453 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO; § 1 Abs. 1 Satz 1 ZuWV Berlin

1374. BGH 2 ARs 231/25 2 AR 83/25 vom 18. September 2025

Zuständigkeitsentscheidung (Befasstsein; Entscheidung über Widerruf der Aussetzung der Bewährung; Entscheidung über Widerruf der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zur Bewährung).
§ 14 StPO; § 453 StPO; § 462a Abs. 1 StPO; § 463 StPO

1375. BGH 2 ARs 305/25 2 AR 171/25 – Beschluss vom 17. September 2025

Zuständigkeitsentscheidung (Abgabevoraussetzungen des § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO: keine Anwendung des § 8 Abs. 2 StPO; Bindungswirkung eines Abgabebeschlusses ohne Rechtsgrundlage).
§ 8 Abs. 2 StPO; § 14 StPO; § 453 StPO; § 462a StPO

1376. BGH 2 ARs 377/25 2 AR 94/25 – Beschluss vom 6. Oktober 2025

Ablehnung einer Gerichtsstandsbestimmung nach § 13a StPO.
§ 13a StPO; § 435 Abs. 2 Satz 1 StPO; § 436 Abs. 1 Satz 2 StPO

1377. BGH 4 StR 113/25 – Beschluss vom 25. September 2025 (LG Frankenthal (Pfalz))

Besonders schwerer Raub (Finalzusammenhang); tatbeständliche Handlungseinheit (Nachstellung); Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefährlichkeitsprognose: lückenhafte Abwägung, langjährig bestehende Grunderkrankung bei strafrechtlicher Unauffälligkeit als prognosegünstiger Umstand, Berücksichtigung sonstiger Konflikte und Streitigkeiten).
§ 52 StGB; § 53 StGB; § 63 StGB; § 238 StGB; § 249 StGB; § 250 Abs. 2 StGB

1378. BGH 4 StR 51/25 – Beschluss vom 4. Juni 2025 (LG Bremen)

Verwerfung von Revisionen als unbegründet (Verwertbarkeit von EncroChat-Daten).
§ 349 Abs. 2 StPO

1379. BGH 4 StR 80/25 – Beschluss vom 27. August 2025 (LG Bremen)

Nebenklageberechtigung bei Adoption („lediglich“ leiblicher Vater bzw. leibliche Halbgeschwister).

§ 396 Abs. 2 Satz 1 StPO; § 1686a BGB; § 1755 Abs. 1 Satz 1 BGB; § 2 Abs. 2 Adoptionsgesetz; § 10 Adoptionsgesetz; Art. 51 EGBGB

1380. BGH 4 StR 131/25 – Beschluss vom 23. September 2025 (LG Essen)

Konkurrenzen (Anstiftung zur Einfuhr von Betäubungsmitteln als unselbständiger Teilakt des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln: teilidentische Ausführungshandlung); Strafzumessung (falsch beziffelter Strafrahamen: kein Beruhen; fehlende Berücksichtigung der Unbestraftheit); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Mitverfügungsgewalt).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 46 Abs. 1 StGB; § 52 StGB; § 337 Abs. 1 StPO

1381. BGH 4 StR 156/25 – Beschluss vom 21. Oktober 2025 (LG Detmold)

Änderung eines Einziehungsausspruchs (Gesamtschuld); Verwerfung von Revisionen als unbegründet.
§ 73 Abs. 1 StGB; § 349 Abs. 2 StPO

1382. BGH 4 StR 267/25 – Beschluss vom 25. September 2025 (LG Essen)

Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Ermessensausfall: fehlende Ausführungen zur Ermessensausübung, keine Ersetzung der Ausführungen durch Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit, Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe; zulässiges Verteidigungsverhalten; Verhältnis von Hangtätereigenschaft und Gefährlichkeit für die Allgemeinheit).

§ 62 StGB; § 66 Abs. 2 StGB

1383. BGH 4 StR 310/25 – Beschluss vom 7. Oktober 2025 (LG Essen)

Verbreitung kinderpornographischer Inhalte (Abgrenzung zur Drittbesitzverschaffung: Weiterleitung an nur eine Person).

§ 184b Abs. 1 Satz 1 StGB

1384. BGH 4 StR 314/25 – Beschluss vom 8. Oktober 2025 (LG Arnsberg)

Handeltreiben mit Cannabis (Strafzumessung: Verhängung gleicher Einzelstrafen trotz wesentlicher Unterschiede zwischen Handelsmengen, Verbalhandel).

§ 46 StGB; § 34 KCanG

1385. BGH 4 StR 340/25 – Beschluss vom 24. September 2025 (LG Essen)

Adhäsionsantrag (Form: Einreichung per E-Mail mit unterschriebenem Schriftsatz als PDF-Datei im Anhang).

§ 404 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 253 Abs. 5 ZPO; § 130 ZPO; § 131 ZPO; § 133 ZPO; § 496 ZPO

1386. BGH 4 StR 369/25 – Beschluss vom 8. Oktober 2025 (LG Mönchengladbach)

Teilaufhebung eines Adhäsionsausspruchs (fehlender Antrag auf Zahlung eines Hinterbliebenengeldes).

§ 406 Abs. 1 Satz 3 StPO; § 308 Abs. 1 ZPO

1387. BGH 4 StR 401/25 – Beschluss vom 7. Oktober 2025 (LG Essen)

Verwerfung einer Revision als unbegründet; Klarstellung eines Schuldspuruchs (unvollständige Wiedergabe des im ersten Rechtsgang in Rechtskraft erwachsenen Teils).
§ 349 Abs. 2 StPO

1388. BGH 4 StR 412/25 – Beschluss vom 23. September 2025 (LG Fulda)

Beweiswürdigung (kein Widerspruch zwischen Ablehnung eines Tötungsvorsatzes und Bejahung eines Vorsatzes bezüglich der Erfolgsqualifikation des § 315 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 315b Abs. 3 StGB).

§ 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB; § 315b Abs. 3 StGB; § 261 StPO

1389. BGH 4 StR 422/25 – Beschluss vom 24. September 2025 (LG Siegen)

Verwerfung einer Revision als unbegründet (unzureichende Begründung von Verfahrensrügen).
§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

1390. BGH 4 StR 449/25 – Beschluss vom 7. Oktober 2025 (LG Bielefeld)

Freiheitsberaubung (Konkurrenzen: tatbestandsmäßiges Mittel zur Begehung einer sexuellen Nötigung); Beruhen (Auswirkung der Schuldspuruchberichtigung auf die mögliche Annahme eines minder schweren Falls).
§ 177 StGB; § 239 StGB; § 337 Abs. 1 StPO

1391. BGH 3 StR 150/25 – Beschluss vom 30. September 2025 (LG Düsseldorf)

Strafzumessung (Möglichkeit einer strafmildernden Berücksichtigung geringer Vorverurteilungen).

§ 46 StGB

1392. BGH 3 StR 239/25 – Beschluss vom 1. Oktober 2025 (LG Düsseldorf)

Strafklageverbrauch; Doppelbestrafungsverbot; beschränkte Rechtskraft eines Bußgeldbescheids; Aufhebung des Bußgeldbescheids im Strafverfahren.
§ 84 Abs. 1 OWiG; § 86 OWiG

1393. BGH 3 StR 25/24 – Beschluss vom 15. Oktober 2025 (LG Kleve)

Handeltreiben mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderdes Gesetz).
§ 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

1394. BGH 3 StR 29/25 – Urteil vom 2. Oktober 2025 (LG Düsseldorf)

Minder schwerer Fall des Totschlags (Gesamtbetrachtung aller Umstände, die Provokation ihr Gepräge geben).
§ 213 Alt. 1 StGB

1395. BGH 3 StR 306/25 – Beschluss vom 3. September 2025 (LG Kleve)

Beleidigung (Strafantragserfordernis); Gesamtstrafenbildung (Festsetzung von Einzelstrafen).
§ 185 StGB; § 194 StGB; § 53 StGB; § 54 StGB

1396. BGH 3 StR 312/25 – Beschluss vom 19. August 2025 (LG Mönchengladbach)

BGHR; nachträgliche Gesamtstrafenbildung; Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

§ 55 StGB; § 67b StGB

1397. BGH AK 89-91/25 – Beschluss vom 30. Oktober 2025 (OLG München)

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerkriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Unterstützung einer terroristischen Vereinigung.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB

1398. BGH AK 89-91/25 – Beschluss vom 30. Oktober 2025 (OLG München)

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerkriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Unterstützung einer terroristischen Vereinigung.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB

1399. BGH AK 89-91/25 – Beschluss vom 30. Oktober 2025 (OLG München)

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerkriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Unterstützung einer terroristischen Vereinigung.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB

1400. BGH AK 92/25 – Beschluss vom 30. Oktober 2025 (OLG Dresden)

Fortdauer der Untersuchungshaft über neun Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; besondere Schwierigkeit und besonderer Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB

1401. BGH AK 94/25 – Beschluss vom 4. November 2025

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerkriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland; besondere Haftprüfung (zuständiges Haftgericht während eines Haftprüfungsverfahrens).

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 122 StPO; § 129 StGB

1402. BGH StB 50/25 – Beschluss vom 30. Oktober 2025

Fortdauer der Untersuchungshaft (Haftbeschwerde; dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr); Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland; Werben um Mitglieder oder Unterstützer für eine terroristische Vereinigung.

§ 112 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB

1403. BGH 5 StR 205/25 – Beschluss vom 9. Oktober 2025 (LG Leipzig)

Rücktritt vom Versuch (Freiwilligkeit; Rücktrittshorizont; Feststellungen zum Vorstellungsbild; Rücktritt bei mehreren Beteiligten).

§ 24 StGB

1404. BGH 5 StR 244/25 – Beschluss vom 9. September 2025 (LG Dresden)

Betrug durch Unterlassen (Täuschung; Garantenstellung; Aufklärungspflicht; Gesellschaftsrecht; Vorstand; betrügerischer Vertrieb von Gesellschaftsanteilen; besonderes Vertrauensverhältnis; Ingerenz).

§ 263 StGB; § 13 StGB

1405. BGH 5 StR 254/25 – Beschluss vom 9. Oktober 2025 (LG Berlin I)

Aufhebung der Anordnung über die Haftentschädigung.

§ 2 Abs. 1StrEG; § 4 Abs. 1 StrEG

1406. BGH 5 StR 355/25 – Beschluss vom 6. November 2025 (LG Berlin I)

Rechtsfehlerhafte Einziehungsentscheidung.

§ 73 StGB

1407. BGH 5 StR 415/25 – Beschluss vom 21. Oktober 2025 (LG Dresden)

Fehlende Feststellungen zum Tatbeitrag bei Mittäterschaft.

§ 25 Abs. 2 StGB

1408. BGH 5 StR 434/25 – Beschluss vom 5. November 2025 (LG Görlitz)

Mittäterschaft bei der Einfuhr von Betäubungsmitteln.

§ 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG; § 25 Abs. 2 StGB

1409. BGH 5 StR 447/25 – Beschluss vom 21. Oktober 2025 (LG Berlin I)

Rechtsfehlerhafte Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

§ 64 StGB

1410. BGH 5 StR 465/24 – Urteil vom 17. Juli 2025 (LG Berlin)

Einziehung von Immobilien (erweiterte Einziehung; Herühren aus einer Straftat; Verwertungshandlungen; Surrogate; wirtschaftliche Betrachtung; Mischfinanzierung beim Grundstückskauf); Beweiswürdigung hinsichtlich der Einziehungsvoraussetzungen (Einlassung des Einziehungsbeteiligten).

§ 76a Abs. 4 StGB; § 261 StPO; § 437 StPO

1411. BGH 5 StR 473/25 – Beschluss vom 22. Oktober 2025 (LG Dresden)

Entscheidung des Revisionsgerichts bei rechtsfehlerhafter Bildung der Gesamtstrafe.

§ 354 Abs. 1b StPO

1412. BGH 5 StR 483/25 – Beschluss vom 4. November 2025 (LG Berlin I)

Gartenlaube als Wohnung im Sinne des Wohnungseinbruchsdiebstahls.

§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB

1413. BGH 6 StR 233/25 – Beschluss vom 23. September 2025 (LG Dessau-Roßlau)

Erörterungsmangel, verminderte Schuldfähigkeit (Erörterung des Vorliegens einer verminderten Schuldfähigkeit zu den jeweiligen Tatzeitpunkten).

§ 20 StGB; § 21 StGB

1414. BGH 6 StR 29/25 – Beschluss vom 8. Juli 2025 (LG Lüneburg)

Tateinheit, Tatmehrheit (Konkurrenzverhältnisse bei mehreren Beteiligten).

§ 52 StGB; 53 StGB

Besonders schwerer sexueller Übergriff (anderes gefährliches Werkzeug: Fentanyl, Fentanylpflaster).

§ 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB

1415. BGH 6 StR 293/25 – Beschluss vom 24. September 2025 (LG Frankfurt [Oder])

Geltungsbereich (Strafanwendungsrecht: Anwendbarkeit deutschen Strafrechts); sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (Strafzumessung: strafsschärfende Berücksichtigung der Entfernung von der Schutzaltersgrenze).

§ 176a StGB

1419. BGH 6 StR 409/25 – Beschluss vom 9. Oktober 2025 (LG Braunschweig)

Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers (Prüfungsumfang).

§ 400 Abs. 1 StPO

1416. BGH 6 StR 301/25 – Beschluss vom 28. Oktober 2025 (LG Stade)

Schuldspruchänderung; Teileinstellung bei mehreren Taten; Beschränkung der Verfolgung.

§ 354 Abs. 1 StPO; § 154 StPO; § 154a StPO

1420. BGH 6 StR 410/25 – Beschluss vom 23. September 2025 (LG Potsdam)

Verwerfung der Revision als unzulässig; Form und Frist (Schriftformerfordernis: Urheber der Erklärung).

§ 349 Abs. 1 StPO; § 341 Abs. 1 StPO

§ 176a StGB

1417. BGH 6 StR 33/25 – Beschluss vom 27. August 2025 (LG Dessau-Roßlau)

Verfahrensrüge (Angabe der den Mangel enthaltenden Tatsachen), Beweisverwertungsverbot: Funkzellenabfrage (Darlegung der Verdachts- und Beweislage im Zeitpunkt der Anordnung).

§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 100g Abs. 3 StPO; § 100g Abs. 1 Satz 3 StPO

1421. BGH 6 StR 668/24 – Urteil vom 26. Juni 2025 (LG Regensburg)

Untreue; Täter-Opfer-Ausgleich (Höhe der materiellen Schäden; erhebliche persönliche Leistung, persönlicher Verzicht); Ausschluss der Einziehung des Tatertrages oder des Wertersatzes (Erlöschen des Anspruchs: Übergabe einer unbedingten und unwiderruflichen Zahlungsanweisung aus dem gesicherten Vermögen an die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft).

§ 46a Nr. 2 StGB; § 73e Abs. 1 StGB; § 362 BGB

1418. BGH 6 StR 360/24 – Beschluss vom 15. Mai 2025 (LG Verden)

1422. BGH 6 AR 1/25 – Beschluss vom 24. Juni 2025 (LG Hannover)

BGHSt; Datenschutz-Grundverordnung, Rechtsbeschwerde (zuständiges Rechtsbeschwerdegericht).

§ 41 Abs. 1 Satz 3 BDSG; § 41 Abs. 2 Satz 1 BDSG; § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG; § 121 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a GVG; § 135 Abs. 1 GVG